



-EFV

 Kanton Zürich  
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

GS / EFD		
+	24. Nov. 2021	+
Reg.-Nr.		

17. November 2021 (RRB Nr. 1314/2021)

**Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Seit der Einführung der Schuldenbremse haben die Bruttoschulden des Bundes deutlich abgenommen. Die im internationalen Vergleich tiefen Staatsschulden der Schweiz sind gemäss Erläuterndem Bericht nicht zuletzt auf die regelgebundene Finanzpolitik zurückzuführen. Eine Aufweichung der Schuldenbremse, wie z. B. durch eine Verrechnung mit dem bisherigen Schuldenabbau oder die Aussetzung der Ergänzungsregel, lehnen wir ab. Dies würde ein Präjudiz für künftige Abweichungen von der Regelbindung schaffen und die Glaubwürdigkeit der Schuldenbremse untergraben.

Aus finanzieller Sicht sind die zusätzlichen Corona-Ausgaben schon erfolgt, und entsprechend fand ein erneuter Schuldenaufbau statt. Gleichwohl können die beiden Varianten hinsichtlich ihrer zukünftigen Wirkungen beurteilt werden. Im Sinne einer von Kapitalgebern möglichst unabhängigen staatlichen Aufgabenerfüllung sollte langfristig angestrebt werden, dass die Höhe des Eigenkapitals dem für die staatliche Aufgabenerfüllung notwendigen Verwaltungsvermögen entspricht. Damit läge das Fremdkapital abzüglich des für die staatliche Aufgabenerfüllung nicht benötigten Finanzvermögens (Nettoschuld I) bei null Franken. Der Stand des Ausgleichskontos bzw. des Amortisationskontos wäre bei einer solchen materiellen Zielsetzung weniger bedeutend.

Bei Variante 1 wird ein vollständiger Abbau der coronabedingten Schulden erzielt, jedoch mit einer längeren Frist. Der finanzpolitische Handlungsspielraum des Bundes wird für die nächsten elf Jahre etwas eingeschränkt. Da die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ungewisser sind, je weiter sie in der Zukunft liegen, könnte sich die Amortisationsdauer von elf Jahren weiter verlängern.

Bei der Variante 2 wird die coronabedingte Schuld nur zur Hälfte abgebaut und die Amortisationsdauer halbiert sich, dies infolge der hälftigen Verrechnung mit dem bisherigen Schuldenabbau. Damit kann die im Finanzhaushaltsgesetz (SR 611.0) vorgesehene Frist von sechs Jahren für den Ausgleich von Fehlbeträgen des Amortisationskontos eingehalten werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Zusatzausschüttungen der SNB und die Budgetunterschreitungen in der gewünschten Höhe anfallen, ist bei einer kürzeren Dauer höher.

Da die Variante 1 lediglich die Fristen erweitert, weicht sie von den heutigen Vorgaben der Schuldenbremse weniger stark ab als die Variante 2, die eine klare Aufweichung der bisherigen Praxis zum Schuldenabbau mit sich bringt. Die gegenwärtige Krise zeigt, dass der Bundeshaushalt auch allfällige künftige Krisen tragen können muss. Deshalb sollte die Verschuldung des Bundes baldmöglichst wieder den Zustand vor der Coronakrise erreichen. Der Schuldenabbau sollte somit vollständig erfolgen. Ausserdem sollte geprüft werden, die Amortisationsfrist auf höchstens zwei statt der vorgeschlagenen drei Legislaturperioden zu beschränken, weil bei einer längeren Frist die Gefahr besteht, dass in der Zukunft von den Vorgaben zur Schuldenbremse abgewichen wird, insbesondere wenn die Zusatzausschüttungen der SNB und die Budgetunterschreitungen nicht in der gewünschten Höhe anfallen.

Aus den genannten Gründen bevorzugen wir Variante 1.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Fragebogen und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Jacqueline Fehr

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





# Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Zürich

### I. Allgemeine Rückmeldungen

Eine Aufweichung der Schuldenbremse für den Abbau der coronabedingten Verschuldung, wie z.B. durch die Verrechnung mit dem bisherigen Schuldenabbau oder die Aussetzung der Ergänzungsregel, würde die Glaubwürdigkeit der Schuldenbremse dauerhaft untergraben, weshalb davon abzusehen ist. Da die Variante 1 lediglich die Fristen erweitert, weicht sie von der Schuldenbremse weniger stark ab als die Variante 2, die eine klare Aufweichung der bisherigen Praxis zum Schuldenabbau mit sich bringt und auf den Abbau der Hälfte der coronabedingten Schulden verzichten würde. Langfristig sollte, unabhängig vom Stand des Ausgleichskontos und des Amortisationskontos, das Eigenkapital dem für die staatliche Aufgabenerfüllung notwendigen Verwaltungsvermögen entsprechen, womit das Fremdkapital abzüglich des für die staatliche Aufgabenerfüllung nicht notwendigen Finanzvermögens bei null Franken läge.

### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

#### Kommentar

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine entsprechend lange Fristverlängerung notwendig ist, insbesondere da die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einberechnet werden. Zudem besteht bei einer langen Frist die Gefahr, dass in der Zukunft von den Vorgaben zur Schuldenbremse abgewichen wird, insbesondere wenn die Zusatzausschüttungen der SNB und die Budgetunterschreitungen nicht in der gewünschten Höhe anfallen. Für die Variante 1 ist eine Verlängerung auf zwei Legislaturperioden zu prüfen. Weshalb die Frist auch bei der Variante 2 verlängert werden soll, obwohl die im Finanzhaushaltsgesetz (SR 611.0) vorgesehene Frist von sechs Jahren mit dieser Variante eingehalten werden kann, erschliesst sich nicht. Bei der Variante 2 ist auf eine Fristverlängerung zu verzichten.

### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Keine Bemerkungen.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Die Verrechnung mit dem vergangenen Schuldenabbau führt faktisch dazu, dass die Hälfte der coronabedingten Schulden nicht abgebaut werden muss. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies anzustreben wäre, da sich gezeigt hat, dass der Bundeshaushalt für unerwartete Ereignisse gerüstet sein muss. Deshalb sollte die Verschuldung des Bundes baldmöglichst wieder den Zustand vor der Coronakrise erreichen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Bei der Variante 2 wäre nach erfolgter Verrechnung mit dem Ausgleichskonto ein weiterer Abbau der coronabedingten Schulden mittels zukünftiger Finanzierungsüberschüsse zwingend erforderlich, um den langfristigen Handlungsspielraum und die Widerstandsfähigkeit des Bundeshaushalts für künftige Krisen wieder auf das Niveau vor der Krise zu erhöhen. Ein Verzicht des Schuldenabbaus würde die Glaubwürdigkeit der Schuldenbremse gefährden.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Mit der Variante 1 ist der vollständige Abbau der coronabedingten Verschuldung durch eine gesetzliche Regelung garantiert. Hingegen würde mit der Variante 2 vorerst nur die Hälfte der Corona-Schulden verbindlich abgebaut, ein weiterer Schuldenabbau wäre von der Entwicklung der Finanzierungsergebnisse abhängig. Zudem stellt die Variante 2 eine klare Abweichung zur bisherigen Praxis der Schuldenbremse dar, was mit Blick auf eine regelgebundene Finanzpolitik zu vermeiden ist.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Scheidegger Basilius

Telefon-Nummer: +41 43 259 33 41

E-Mail-Adresse: basilius.scheidegger@zh.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:

- [Lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:Lorin.altermatt@efv.admin.ch)
- [Nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:Nora.sieber@efv.admin.ch)

10. November 2021

Unser Zeichen: 2021.FINGS.200

RRB Nr.: 1345/2021

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung): Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Der Regierungsrat hat von den beiden Varianten zum Abbau der coronabedingten Verschuldung auf Bundesebene Kenntnis genommen. Er äussert sich dazu wie folgt:

Vorab begrüsst der Regierungsrat die Haltung von Bundesrat und Parlament, für den Abbau der coronabedingten Verschuldung keine Steuererhöhungen oder Entlastungsprogramme vorzusehen.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Varianten hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass mit beiden Varianten bewusst wenig in die bewährte Systematik der Schuldenbremse eingegriffen werden soll. Gleichzeitig führen beide Varianten nicht zu einer Belastung des ordentlichen Haushalts. Der Regierungsrat begrüsst dies ausdrücklich.

Hinsichtlich der zwei Varianten weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Schuldenbremse zu Beginn der 2000er Jahre nicht als Instrument des Schuldenabbaus, sondern als Instrument zur Vermeidung der Schuldenzunahme konzipiert wurde. Im Vordergrund stand bei der Einführung der Schuldenbremse das Ziel, die Schuldenlast nicht weiter anwachsen zu lassen bzw. diese zu stabilisieren. Dessen ungeachtet sank die Verschuldung auf Bundesebene seit Einführung der Schuldenbremse erfreulicherweise kontinuierlich.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die Umsetzung der Variante 2 («Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse») aus. Auch wenn dadurch die Hälfte

des Fehlbetrags des Amortisationskontos nur zu Lasten des positiven Stands des Ausgleichskontos verrechnet wird und somit der Schuldenabbau gewissermassen «auf dem Papier» erfolgt. Der in den vergangenen Jahren erfolgte Schuldenabbau hat dazu geführt, dass der Bund während der COVID 19-Krise handlungsfähig blieb. Wenn nun aufgrund der COVID-Krise bzw. nach Umsetzung der Variante 2 die Verschuldung gegenüber der Ausgangslage vor der Krise ansteigt, so ist dies für den Bundesfinanzhaushalt – auch im internationalen Vergleich – verkraftbar. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil aufgrund der Systematik der Schuldenbremse die Verschuldung – auch nach der Umsetzung gemäss der Variante 2 – in der Tendenz wieder abnehmen dürfte. Dies beweist alleine schon die Entwicklung der Verschuldung seit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003.

Für Variante 2 spricht im Übrigen auch die kürzere und aus Sicht des Regierungsrates dadurch realpolitisch realistischere Amortisationsdauer. Die in Variante 1 aufgeführte Amortisationsdauer von elf Jahren erachtet der Regierungsrat hingegen für eher lange.

Aus all diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat die Umsetzung der Variante 2. Er dankt dem Bundesrat für Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
per E-Mail an (Word und PDF-Dateien):  
lorin.altermatt@efv.admin.ch und  
nora.sieber@efv.admin.ch

Luzern, 16. November 2021

Protokoll-Nr.: 1374

**Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Vorlage betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) einverstanden ist und die vorgeschlagene Variante 2 bevorzugt. Unsere detaillierten Antworten entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragenkatalog.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss  
Regierungsrat

Beilage:

- ausgefüllter Fragenkatalog



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Luzern

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die aufgrund der Covid-19-Epidemie beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben haben zu einer hohen Neuverschuldung geführt. Um den damit verbundenen Fehlbetrag des Amortisationskontos gemäss geltendem Recht abzubauen, wären Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen nötig. Dies würde die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Epidemie gefährden. Die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltgesetzes ermöglicht den Ausgleich des Fehlbetrags, ohne den Bundeshaushalt zu belasten. Der Kanton Luzern unterstützt das Vorhaben, den Fehlbetrag des Amortisationskontos ohne Entlastungsprogramme und Steuererhöhung abzubauen.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

Sechs Jahre reichen aus.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Siehe unten.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Mit Variante 2 wird die Frist zum Abbau der Verschuldung verkürzt. Dadurch kann die gesetzlich festgelegte Abtragungslimite von sechs Jahren eingehalten werden. Dies ist ein grosser Vorteil, weil durch eine Verlängerung der Abtragungsdauer die Verbindlichkeit der Schuldenbremse geschmälert wird. Es ist aus politökonomischen Gründen fraglich, ob die Corona-Ausgaben über elf oder mehr Jahre auch tatsächlich abgebaut würden. Weiter eröffnet Variante 2 finanzpolitisch wichtige Handlungsoptionen für die Zukunft. Erwartet der Bund künftig regelmässig hohe Überschüsse, kann er konsequenterweise Steuern senken. Der Positivsaldo des Ausgleichskontos bedeutet zum grossen Teil einen bei Einführung der Schuldenbremse nicht beabsichtigten Schuldenabbau. Einen Überschuss von gegen 30 Milliarden Franken auf Dauer stehen zu lassen, widerspricht dem Ursprungskonzept der Schuldenbremse. Diese ist grundsätzlich auf einen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ausgerichtet. Daher ist die Verrechnung der Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu befürworten.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Das ist die logische Fortsetzung von Variante 2 und erlaubt, die Schulden innert sechs statt innert 11 Jahren abzutragen.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Siehe oben.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Zurfluh Désirée

Telefon-Nummer: 041 228 55 24

E-Mail-Adresse: [desiree.zurfluh@lu.ch](mailto:desiree.zurfluh@lu.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



# Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Stellungnahme von: Kanton Uri

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens.

Die Cornoa-Epidemie war (und ist vorerst weiterhin) ein ausserordentliches Ereignis, das ausserordentliche Massnahmen erfordert. Die Bevölkerung und Wirtschaft waren von der Epidemie stark betroffen und waren auf eine Unterstützung des Bunds und der Kantone angewiesen. Gerade auch für die von der Epidemie besonders betroffenen Berggebiete (z. B. Einbussen im Tourismus) war die rasche Unterstützung entscheidend für das wirtschaftliche Überleben vieler Betriebe und damit auch für die Existenzsicherung unzähliger Arbeitnehmenden.

Da es sich um ein ausserordentliches Ereignis handelt, erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass die entsprechenden Schulden des Bunds nicht über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Wirtschaft benötigt nach der Krise ein Recovery-Programm. Sparprogramme des Bunds wären in dieser Phase kontraproduktiv und würden die negativen Effekte der Epidemie unnötig verlängern oder gar verschärfen. Sparprogramme müssen unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass die Schulden über den ausserordentlichen Haushalt möglichst rasch abgebaut werden. Er unterstützt deshalb die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Variante 2. D. h. die Hälfte des voraussichtlichen Fehlbetrags von 25 Milliarden Franken wird mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos verrechnet. Der restliche Fehlbetrag wird während voraussichtlich sechs Jahren durch die jährliche Zusatzausschüttung der Nationalbank von rund 1,3 Milliarden Franken und die jährlichen Budgetunterschreitungen von zirka 1 Milliarde Franken abgebaut. Dieses Vorgehen entspricht auch weitgehend der Empfehlung der nationalrätlichen Finanzkommission vom 12. Mai 2021.

Die Alternative wäre ein Schuldenabbau über elf Jahre hinweg oder länger. Damit wäre der Handlungsspielraum für die Bundesfinanzen über eine noch längere Zeit eingeschränkt. Zudem stehen verschiedene grössere Projekte an, die finanziert werden müssen. Variante 1 schneidet deshalb für uns in der Beurteilung deutlich schlechter ab. **Der Regierungsrat unterstützt und favorisiert somit die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes mit der Variante 2 bezüglich Schuldenabbau.**

**II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung  
(Fehlbetrag Amortisationskonto)**

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**III. Variante 1:  
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?	
Variante 1	<input type="checkbox"/>
Variante 2	<input checked="" type="checkbox"/>
Andere (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>	

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Müller Rolf

Telefon-Nummer: 041 875 21 07

E-Mail-Adresse: rolf.mueller@ur.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundeshaus  
3003 Bern

lorin.altermatt@efv.admin.ch  
nora.sieber@efv.admin.ch

Schwyz, 16. November 2021

**Vernehmlassung Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. August 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zur Vernehmlassung bis 28. November 2021 unterbreitet.

Der Regierungsrat begrüsst, dass beide zur Diskussion stehenden Varianten aus heutiger Sicht den ordentlichen Haushalt des Bundes nicht belasten. Damit ist sichergestellt, dass die wirtschaftliche Erholung nach dem Ende der Pandemie nicht durch Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme gebremst bzw. gefährdet wird. Ein Risiko in beiden Varianten ist die Einrechnung einer hohen Gewinnausschüttung der SNB. In der Gesamtabwägung ist ein schneller Abbau der coronabedingten Verschuldung anzustreben und somit Umsetzungsvariante 2 vorzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:

lorin.altermatt@ef.admin.ch

nora.sieber@efv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4141  
Sarnen, 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die aufgrund der Covid-19-Epidemie beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben haben zu einer hohen Neuverschuldung geführt. Zurzeit geht der Bundesrat davon aus, dass sich der Fehlbetrag im Amortisationskonto Ende 2022 auf rund 25 Milliarden Franken belaufen wird. Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes ermöglichen den Ausgleich des Fehlbetrages, ohne den Aufschwung zu gefährden.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat die beiden vorgeschlagenen Varianten geprüft und spricht sich aus finanzpolitischer Sicht für die Variante 2 aus. In Variante 2 muss nur die Hälfte des Fehlbetrages durch künftige Überschüsse ausgeglichen werden, wodurch mit einer kürzeren Amortisationsdauer zu rechnen ist. Dadurch entsteht dem Bund ein grösserer Handlungsspielraum für die Verwendung von zukünftig erwarteten Überschüssen. Die Variante 2 ermöglicht ausserdem eine begründete Anpassung des hohen Saldos im Ausgleichskonto.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 19. Oktober 2021

**Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau coronabedingten Verschuldung).  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die aufgrund der Covid-19-Epidemie beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben haben zu einer hohen Neuverschuldung geführt. Die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltgesetzes ermöglicht den Ausgleich des Fehlbetrags, ohne den Aufschwung zu gefährden und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse werden eingehalten. Der Bundesrat hat im Juni 2021 beschlossen, zwei Varianten zum Abbau der Verschuldung vorzuschlagen. Zurzeit geht der Bundesrat davon aus, dass sich der Fehlbetrag im ausserordentlichen Haushalt Ende 2022 auf rund 25 Milliarden Franken belaufen dürfte

Der Fehlbetrag des Amortisationskontos muss nach geltendem Recht mit budgetierten Finanzierungsüberschüssen und allfälligen ausserordentlichen Einnahmen innerhalb von sechs Jahren ausgeglichen werden. Um im Voranschlag ausreichend hohe Überschüsse zu schaffen, wären Entlastungsprogramme und/oder Steuererhöhungen nötig, was die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Epidemie gefährden würde.

Der Regierungsrat des Kanton Nidwalden hat die beiden vorgeschlagenen Varianten geprüft und spricht sich aus finanzwirtschaftlicher Sicht klar für Variante 2 aus. In Variante 2 muss nur die Hälfte des Fehlbetrags durch künftige Überschüsse ausgeglichen werden. Die fehlenden 12.5 Milliarden werden aus dem Ausgleichskonto verrechnet. Auf diesem Konto werden Über- und Unterschreitungen der Ausgabenlimite gemäss der Schuldenbremse eingetragen. Der Saldo widerspiegelt damit in etwa die Schuldenentwicklung und durch die vorgeschlagene Verrechnung können die Sonderausgaben in rund sechs statt in elf Jahren amortisiert werden. Die Amortisationsdauer wird verkürzt und die gesetzlich festgelegte Abtragungslimite von sechs Jahren wird eingehalten.

Mit Variante 2 werden ausserdem finanzpolitisch wichtige Handlungsoptionen für die Zukunft eröffnet. Erwartet der Bund künftig regelmässig hohe Überschüsse, kann er konsequenter Steuern senken. Der geplante Einsatz von Überschüssen für den Schuldenabbau unter das Niveau von 2003 ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi  
Landammann

lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)
- [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

#### Stellungnahme von: Regierungsrat Kanton Nidwalden

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

--

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?
Ja <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Ein Abbau innerhalb von 2 Legislaturperioden ist anzustreben.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Siehe Antwort IV

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Hofmann Marco, Finanzverwalter NW

Telefon-Nummer: 041 618 71 55

E-Mail-Adresse: marco.hofmann@nw.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**

- lorin.altermatt@efv.admin.ch
- nora.sieber@efv.admin.ch

Glarus, 9. November 2021  
Unsere Ref: 2021-1241

**Vernehmlassung zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gemäss dem beiliegenden Fragebogen vernehmen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Marianne Lienhard  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

Beilage:  
- Fragebogen

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- lorin.altermatt@efv.admin.ch  
- nora.sieber@efv.admin.ch



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von: Kanton Glarus** (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Wir möchten vorausschicken, dass wir die Festlegung des Vorgehens zum Abbau der coronabedingten Verschuldung des Bundeshaushaltes grundsätzlich als Sache von Bundesrat und -parlament erachten. Dies unter der Bedingung, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen ergeben, was gemäss Kapitel 4.2 nicht der Fall sein wird.

Wir unterstützen aber die Haltung, dass die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Krise nicht durch Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen gefährdet werden und der Abbau deshalb nicht über den ordentlichen Haushalt erfolgen sollte. Diesbezüglich schliessen wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) an. Von den vorgeschlagenen Varianten unterstützen wir die Variante 2 aus dem Grund, weil der Schuldenabbau innert kürzerer Frist erfolgt, so dass die Covid-19-Krise auch aus finanzieller Sicht möglichst bald überwunden sein sollte.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Die Frist von 3 Legislaturperioden erachten wir als Maximaldauer. Der Abbau soll möglichst rasch erfolgen, weshalb wir uns für die Variante 2 (s. unten) aussprechen.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Der Schuldenabbau dauert mit Variante 1 voraussichtlich 11 Jahre, und das auch nur unter der Voraussetzung, dass die Zusatzausschüttungen der SNB von 1,3 Milliarden Franken und die Budgetunterschreitungen von rund 1 Milliarde Franken wie erwartet anfallen. Sollte dies nicht der Fall sein verlängert sich der Schuldenabbau unter Umständen bis in eine vierte Legislaturperiode, was unseres Erachtens zu lange ist.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Durch die Finanzierungsüberschüsse der vergangenen Jahre konnte ein finanzielles Polster geschaffen werden, von dem der Bundeshaushalt in dieser ausserordentlichen Situation nun profitieren kann. Dadurch lässt sich die Amortisationsfrist nahezu halbieren, der Finanzhaushalt ist schneller wieder im Lot und der Bund gewappnet für die zukünftigen finanziellen Herausforderungen, die zweifellos auf ihn zukommen werden.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Wie bereits in Variante 1 beschrieben gilt es festzuhalten, dass eine gewisse Unsicherheit bezüglich zukünftiger Finanzierungsüberschüsse besteht bzw. diese von der Entwicklung der Zusatzausschüttungen der SNB und der Budgetunterschreitungen abhängen.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Schiesser Andreas

Telefon-Nummer: 055 646 61 03

E-Mail-Adresse: andreas.schiesser@gl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

lorin.altermattt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von: Kanton Glarus** (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Wir möchten vorausschicken, dass wir die Festlegung des Vorgehens zum Abbau der coronabedingten Verschuldung des Bundeshaushaltes grundsätzlich als Sache von Bundesrat und -parlament erachten. Dies unter der Bedingung, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen ergeben, was gemäss Kapitel 4.2 nicht der Fall sein wird.

Wir unterstützen aber die Haltung, dass die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Krise nicht durch Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen gefährdet werden und der Abbau deshalb nicht über den ordentlichen Haushalt erfolgen sollte. Diesbezüglich schliessen wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) an. Von den vorgeschlagenen Varianten unterstützen wir die Variante 2 aus dem Grund, weil der Schuldenabbau innert kürzerer Frist erfolgt, so dass die Covid-19-Krise auch aus finanzieller Sicht möglichst bald überwunden sein sollte.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Die Frist von 3 Legislaturperioden erachten wir als Maximaldauer. Der Abbau soll möglichst rasch erfolgen, weshalb wir uns für die Variante 2 (s. unten) aussprechen.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Der Schuldenabbau dauert mit Variante 1 voraussichtlich 11 Jahre, und das auch nur unter der Voraussetzung, dass die Zusatzausschüttungen der SNB von 1,3 Milliarden Franken und die Budgetunterschreitungen von rund 1 Milliarde Franken wie erwartet anfallen. Sollte dies nicht der Fall sein verlängert sich der Schuldenabbau unter Umständen bis in eine vierte Legislaturperiode, was unseres Erachtens zu lange ist.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Durch die Finanzierungsüberschüsse der vergangenen Jahre konnte ein finanzielles Polster geschaffen werden, von dem der Bundeshaushalt in dieser ausserordentlichen Situation nun profitieren kann. Dadurch lässt sich die Amortisationsfrist nahezu halbieren, der Finanzhaushalt ist schneller wieder im Lot und der Bund gewappnet für die zukünftigen finanziellen Herausforderungen, die zweifellos auf ihn zukommen werden.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Wie bereits in Variante 1 beschrieben gilt es festzuhalten, dass eine gewisse Unsicherheit bezüglich zukünftiger Finanzierungsüberschüsse besteht bzw. diese von der Entwicklung der Zusatzausschüttungen der SNB und der Budgetunterschreitungen abhängen.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Schiesser Andreas

Telefon-Nummer: 055 646 61 03

E-Mail-Adresse: andreas.schiesser@gl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 26. Oktober 2021 sa

**Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung); Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes eröffnet und zur Vernehmlassung bis am 28. November 2021 eingeladen. Als Beilage stellen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen des Kantons Zug zu.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie per E-Mail an:

- [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch))



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zug (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes hat gemäss Erläuterndem Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 25. August 2021 keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen (Ziffer 4.2) und gilt ausschliesslich für den Bundeshaushalt (Ziffer 5.5).

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Die Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung wird in beiden Varianten bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 erstreckt. Bei besonderen Entwicklungen könnte die Frist längstens bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039 erstreckt werden. Bei Variante 1 kann der Abbau voraussichtlich innert elf Jahren und bei Variante 2 innert sechs Jahren erfolgen.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

##### Kommentar

Die coronabedingten Schulden sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben abzubauen.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Der Stand des Ausgleichskontos (ordentlicher Bundeshaushalt) beträgt 29 Milliarden Franken. Somit wäre ein Abbau der coronabedingten Schulden innert nützlicher Frist gewährleistet.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Die coronabedingten Schulden sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben abzubauen.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Der Abbau der coronabedingten Schulden erfolgt mit Variante 2 innert kürzerer Frist.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Berchtold Peter

Telefon-Nummer: 041 728 36 00

E-Mail-Adresse: peter.berchtold@zg.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

lorin.altermatt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)  
[lorin.altermat@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermat@efv.admin.ch)

*Fribourg, le 16 novembre 2021*

2021-1387

### **Projet de modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 25 août 2021, le Département fédéral des finances a mis en consultation le projet de modification de la loi sur les finances mentionné en titre, accompagné d'un rapport explicatif. Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de s'exprimer sur ce dossier et prend position de la manière suivante.

D'une manière générale, nous partageons l'avis du Conseil fédéral selon lequel le nouvel endettement important engendré par les mesures de lutte contre les conséquences sanitaires et économiques du COVID-19 constitue un cas particulier pour lequel il convient de développer une solution spécifique. Une application stricte du système de frein à l'endettement actuel impliquerait selon toute vraisemblance la nécessité d'adopter un programme d'allègement budgétaire ou de procéder à des hausses d'impôts. De telles mesures correctrices ne paraissent pas véritablement envisageables à un stade où il s'agit notamment de veiller à ne pas compromettre les conditions d'une saine reprise économique.

Fondamentalement, les deux solutions proposées par le Conseil fédéral, qui s'écartent plus ou moins fortement des dispositions légales en vigueur tout en respectant les exigences constitutionnelles en matière de gestion de l'endettement, nous semblent acceptables. Compte tenu de la situation sans précédent que l'on traverse actuellement, il paraît légitime de faire preuve d'une certaine souplesse, tout en veillant à ne pas rompre complètement avec des règles d'équilibre ayant largement fait leurs preuves. Cela passe notamment par la prolongation du délai accordé pour résorber le déficit causé par le COVID-19 à trois législatures, voire quatre s'il s'avère, le moment venu, qu'une prolongation additionnelle s'impose.

Le Conseil d'Etat exprime néanmoins sa préférence pour la première solution, prévoyant une réduction de la dette COVID-19 au moyen des futurs excédents de financement uniquement. Le fait de permettre à l'avenir l'affectation de tous les excédents de financement, et pas seulement des excédents structurels budgétisés, à la réduction souhaitée constitue déjà une évolution majeure par rapport au droit en vigueur. Il ne nous paraît pas indispensable d'aller encore plus loin, en permettant, comme le prévoit la deuxième solution mise en consultation, de recourir à d'anciens excédents de financement pour compenser une partie de l'endettement lié au coronavirus.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Communication :**

- a) à la Direction des finances, pour elle et l'Administration des finances ;
- b) à toutes les autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

*Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat*

DEFV

GS / EFD		
+	17. Nov. 2021	+
Reg.-Nr.		

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Bernhof  
3003 Bern

16. November 2021

**Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

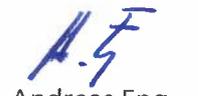
Wir stimmen der Vorlage grundsätzlich zu und erachten es als geboten, die coronabedingte Verschuldung innert nützlicher Frist abzubauen. Dabei scheint uns eine Frist von 3 Legislaturperioden angebracht, damit der wirtschaftliche Aufschwung nicht gefährdet wird.

Bei der Variantenwahl bevorzugen wir die Variante 1, d.h. einen Abbau der Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen. Diese Variante entspricht den geltenden Regeln der Haushaltsdisziplin und führt im Gegensatz zur Variante 2, welche den Grundsätzen der Schuldenbremse widerspricht, zu einer Staatsverschuldung in der Höhe, wie sie vor der Krise vorhanden war. Damit hat der Bund einen grösseren finanziellen Spielraum für zukünftige Interventionen im Krisenfall.

Für die Variante 2 würde allenfalls sprechen, dass der Saldo des Ausgleichskontos von heute 30 Milliarden Franken abgebaut werden könnte. Die Verwendung dieses Saldos im Rahmen der Schuldenbremse ist aber aus unserer Sicht grundsätzlich und von der coronabedingten Verschuldung abgekoppelt zu behandeln.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Kanton Solothurn..... (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

--

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?
Ja <input checked="" type="checkbox"/>
Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/>
Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input checked="" type="checkbox"/>
Variante 2 <input type="checkbox"/>
Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: .Bühlmann Andreas Dr.....

Telefon-Nummer: .032 627 20 95.....

E-Mail-Adresse: .andreas.buehmann@fd.so.ch.....

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

lorin.altermattt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per E-Mail an:  
[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Basel, 16. November 2021

**P211161**

**Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2021  
Vernehmlassung zur Revision des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten  
Verschuldung): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Finanzhaushaltgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes zum Abbau der coronabedingten Verschuldung. Er spricht sich für die Variante 2 aus. Variante 2 schafft rascher finanziellen Handlungsspielraum für die anstehenden Herausforderungen und verhindert tendenziell Sparprogramme des Bundes. Aus Sicht des Regierungsrates ist dieses Vorgehen angemessen, da die Verschuldung der Schweiz sich im internationalen Vergleich auf sehr tiefem Niveau befindet. Ein stärkerer Abbau der coronabedingten Verschuldung, wie ihn Variante 1 nach sich zieht, ist weder finanzpolitisch noch volkswirtschaftlich sinnvoll.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:

lorin.altermatt@efv.admin.ch

nora.sieber@efv.admin.ch

Liestal, 2. November 2021

## **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt den Grundsatz, dass der Fehlbetrag nicht gemäss den geltenden Regeln abgebaut wird. Daraus resultierende Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen würden die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Epidemie gefährden. Er befürwortet deshalb, dass der Fehlbetrag des Amortisationskontos durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss ausgeglichen werden.

Der Regierungsrat der Kantons Basel-Landschaft spricht sich für die Variante 2 aus. Die Schuldenbremse wurde nicht als Instrument des Schuldenabbaus ausgestaltet, sondern als Instrument zur Vermeidung einer neuen Überschuldung. Im Vordergrund stand das Ziel, die bestehenden Bundesschulden möglichst zu stabilisieren. Der Positivsaldo des Ausgleichskontos bedeutet zum grossen Teil einen Schuldenabbau. Anders als für die Abtragung von Fehlbeträgen gibt es für den Abbau von Überschüssen auf dem Ausgleichskonto aber keine Fristen. Den Überschuss von gegen 30 Milliarden Franken auf Dauer stehen zu lassen, widerspricht aber dem Ursprungskonzept der Schuldenbremse.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage:

– Fragebogen



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Kanton Basel-Landschaft

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt den Grundsatz, dass der Fehlbetrag nicht gemäss den geltenden Regeln abgebaut wird. Daraus resultierende Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen würden die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Epidemie gefährden. Er befürwortet deshalb, dass der Fehlbetrag des Amortisationskontos durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss ausgeglichen wird.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Der Regierungsrat der Kantons Basel-Landschaft spricht sich für die Variante 2 aus. Die Schuldenbremse wurde nicht als Instrument des Schuldenabbaus ausgestaltet, sondern als Instrument zur Vermeidung einer neuen Überschuldung. Im Vordergrund stand das Ziel, die bestehenden Bundesschulden möglichst zu stabilisieren. Der Positivsaldo des Ausgleichskontos bedeutet zum grossen Teil einen Schuldenabbau. Anders als für die Abtragung von Fehlbeträgen gibt es für den Abbau von Überschüssen auf dem Ausgleichskonto aber keine Fristen. Den Überschuss von gegen 30 Milliarden Franken auf Dauer stehen zu lassen, widerspricht aber dem Ursprungskonzept der Schuldenbremse.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Roth, Urban

Telefon-Nummer: 061 552 61 83

E-Mail-Adresse: urban.roth@bl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher Eidg. Finanzdepartement

**per E-Mail:**  
lorin.altermatt@efv.admin.ch  
nora.sieber@efv.admin.ch

Schaffhausen, 16. November 2021

**Vernehmlassung EFD betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung); Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Als Beilage stellen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen des Kantons Schaffhausen zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Beilage:  
- Fragebogen



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Kanton Schaffhausen (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Gemäss erläuterndem Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 25. August 2021 haben die Pläne zum Schuldenabbau keine finanzielle Auswirkung auf die Kantone und die Gemeinden, was sehr zu begrüssen ist.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Gilt für beide Varianten. Bei besonderen Entwicklungen könnte die Frist längstens bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039 erstreckt werden.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

##### Kommentar

--

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Der Stand des Ausgleichskontos beträgt gegen 30 Mrd. Franken. Somit wäre ein Abbau der coronabedingten Verschuldung innert nützlicher Frist gewährleistet.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Variante 2 gewährleistet den Abbau der coronabedingten Verschuldung innert nützlicher Frist. Des Weiteren widerspricht es dem ursprünglichen Ziel der Schuldenbremse, den Überschuss des Ausgleichskontos von gegen 30 Mrd. Franken auf Dauer stehen zu lassen.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Natalie Greh

Telefon-Nummer: 052 632 72 80

E-Mail-Adresse: natalie.greh@sh.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. November 2021 / ssc

## **Eidg. Vernehmlassung; Abbau der coronabedingten Verschuldung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. August 2021 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Varianten wird bewusst wenig in die Systematik der bewährten Schuldenbremse eingegriffen. Beide Varianten belasten aus heutiger Sicht den ordentlichen Haushalt nicht. Im Rechnungsabschluss fallen systembedingt Minderausgaben an, die ausreichend gross sind, um zusammen mit der SNB-Zusatzausschüttung die erforderliche Amortisation zu leisten. Die wirtschaftliche Erholung wird somit nicht durch Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen gefährdet.

Der Vorteil der Variante 1 besteht darin, dass die Amortisationsdauer länger ist und somit ein grösserer Handlungsspielraum im Falle zukünftiger Krisen resultiert. Zudem besteht ein Anreiz zu längerfristigen erhöhten Gewinnausschüttung der SNB, wovon auch die Kantone profitieren können.

Variante 2 hat den Vorteil, dass der Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto schneller bereinigt werden kann. Gleichzeitig wird aber ein Teil der coronabedingten Schulden in diesem Zeitraum nicht abgebaut. Die Verschuldung wäre somit höher als vor der Covid-19-Krise.

Nach der Umsetzung dürften in beiden Varianten die Schulden weiter abnehmen, sofern die Ausgangslage bezüglich SNB-Zusatzausschüttungen und Budgetunterschreitungen bestehen bleibt.



Eine Abwägung der Folgen und Konsequenzen führt zum Schluss, dass die Priorität auf Variante 1 gelegt werden soll. Der nötige finanzielle Handlungsspielraum für die laufende und für zukünftige Krisen kann mit Variante 1 besser gewährleistet werden.

Zusätzlich zu den obenstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen auch den ausgefüllten Fragebogen zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Fragebogen



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Appenzell Ausserrhoden (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst die vorgeschlagenen Vorgehensweise.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Es ist wünschenswert, dass der nötige finanzielle Handlungsspielraum für die anhaltende sowie für zukünftige Krisen erhalten bleibt.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Signer Paul  
Telefon-Nummer: 071 353 68 10  
E-Mail-Adresse: paul.signer@ar.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
lorin.altermatt@efv.admin.ch und  
nora.sieber@efv.admin.ch

Appenzell, 30. September 2021

### **Änderung des Finanzhaushaltgesetzes; Abbau der coronabedingten Verschuldung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich erachtet sie die Strategie des Bundesrats zur Tilgung der COVID-Schulden als zielführend. Während die Maximalauschüttung der SNB und damit die Verwendung des Bundesanteils aus der Zusatzausschüttung für die Schuldentilgung angesichts der hohen Reserven der SNB realistisch scheint, stellt sie die zukünftigen strukturellen Finanzierungsüberschüsse von durchschnittlich Fr. 1 Mia. in Frage.

Aus diesem Grund erachtet die Standeskommission die Variante 2, den Schuldenabbau innert dreier Legislaturperioden tatsächlich realisieren zu können, als erfolgsversprechender. Sie nimmt dabei in Kauf, dass dies teilweise zu Lasten der Schuldenbremse geht, indem die Ergänzungsregel durch die hälftige Schuldentilgung durch Überschüsse vergangener Jahre nicht mehr vollständig wirkt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Beilage:*

Antwortformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von: Kanton Appenzell I.Rh.** (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Standeskommission befürwortet im Grundsatz die Strategie des Bundesrates zum Abbau der Corona-Schulden.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

---

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Die jährlichen zukünftigen strukturellen Finanzierungsüberschüsse in der Höhe von Fr. 1 Mia. werden als sehr optimistisch erachtet.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Auch wenn diese Variante zu Lasten der Schuldenbremse durch die teilweise Aushebelung der Ergänzungsregel geht, wird diese Variante bevorzugt.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> ---

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Es ist zu bezweifeln, ob mit der Variante 1 die durch die Pandemie angehäuften Schulden bis 2035 tatsächlich abgebaut werden können.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Manser Josef  
Telefon-Nummer: 071 788 93 88.....  
E-Mail-Adresse: josef.manser@fd.ai.ch.....

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 26. November 2021

## **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (SR 611.0; abgekürzt FHG) im Zusammenhang mit dem Abbau der durch die Covid-19-Epidemie bedingten Verschuldung eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit der beabsichtigten Änderung des FHG soll der Fehlbetrag gemäss Vorgaben der Schuldenbremse ohne zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts abgebaut werden können. Dazu werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Grundsätzlich erachten wir beide unterbreiteten Varianten als umsetzbar. Beide Varianten lassen sich innerhalb der Vorgaben der Bundesverfassung (SR 101) realisieren. Wir geben der Variante 1 den Vorzug, da diese die konsequentere Anwendung der Schuldenbremse vorsieht. Mit Variante 1 kann die durch die Covid-19-Epidemie bedingte Staatsverschuldung rascher abgebaut werden und der finanzielle Puffer für zukünftige Krisen ist substantieller als bei Variante 2. Mit Variante 2 ist eine teilweise Verrechnung von Ausgleichs- und Amortisationskonto vorgesehen, was eine grössere Abweichung zur heutigen Praxis darstellt. Mit Variante 1 hat der Bund zudem ein finanzpolitisch gewichtiges Interesse an einer über das Jahr 2025 hinausgehenden erhöhten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), wovon auch die Kantone profitieren würden.

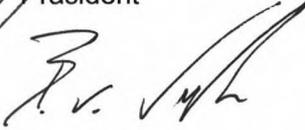
Wie weisen darauf hin, dass beide Varianten wesentliche Risiken in der Umsetzung beinhalten. Beide Varianten gehen von einer dauerhaften Gewinnausschüttung der SNB (maximale Ausschüttung von 6 Mrd. Franken bzw. ein Drittel oder 2 Mrd. Franken für Bund, davon dauerhaft 1,3 Mrd. Franken für Abbau Amortisationskonto zweckgebunden) und von substantiellen Budgetunterschreitungen von jährlich 1 Mrd. Franken aus. Treffen diese Annahmen nicht oder nur bedingt ein, kann der geforderte Abbau des Amortisationskontos nicht in der gewünschten Frist erfolgen und der Bund käme um Sparpakete oder Steuererhöhung nicht umhin. Diesen Risiken sollte in der Weiterbearbeitung der Vorlage gebührend Beachtung geschenkt werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
lorin.altermatt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch



Sitzung vom

23. November 2021

Mitgeteilt den

24. November 2021

Protokoll Nr.

1002/2021

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD  
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

### **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes betreffend Abbau der coronabedingten Verschuldung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die Absicht, das Finanzhaushaltsgesetz so anzupassen, dass die coronabedingte Verschuldung ohne Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme abgebaut werden kann. Der gesamtwirtschaftliche Aufschwung nach der Covid-19-Pandemie soll nicht gefährdet werden. Sie schlagen eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes mit zwei Abbauvarianten vor. Diese halten die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse weiterhin

ein. Von diesen beiden alternativ vorgeschlagenen Regelungen erachten wir die zweite Variante als zweckmässiger. Mit ihr kann die geplante Amortisationsdauer von elf auf sechs Jahre deutlich verkürzt und so die gesetzlich festgelegte Abtragungslimite gemäss Ergänzungsregel zur Schuldenbremse von sechs Jahren eingehalten werden. Sie schafft damit rascher Handlungsspielraum für weitere Herausforderungen des Bundes. Sie setzt indessen voraus, dass die Hälfte der Corona-Schulden mit dem seit der Einführung der Schuldenbremse erreichten Schuldenabbau gemäss den Einnahmenüberschüssen auf dem Ausgleichskonto kompensiert wird. Diese Kompensation von geschätzt 12,5 Milliarden Franken erscheint legitim. Ein weiterer vollständiger Verzicht auf die Verwendung dieses Saldos aus früheren Haushaltsüberschüssen wäre schwierig erklärbar. Wird doch mit den seit 2003 erzielten und gehorteten Einnahmenüberschüssen auf dem Ausgleichskonto von inzwischen 30 Milliarden Franken das verfassungsmässige Ziel der Schuldenbremse überschritten. Ziel der Schuldenbremse war lediglich, den Schuldenstand von 2003 zu stabilisieren.

Die Regierung lässt sich in ihrer Beurteilung und Präferenz für die Variante 2 insbesondere von nachstehenden Gegebenheiten und Überlegungen leiten.

Seit dem Frühjahr 2020 haben Bundesrat und Parlament umfangreiche Massnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern. Die damit verbundenen ausserordentlichen Ausgaben führen zu erheblichen Fehlbeträgen und folglich zur zusätzlichen Verschuldung des Bundes, die gemäss Ergänzungsregel zur Schuldenbremse wieder kompensiert werden muss. Die Schuldenbremse ist in der Bundesverfassung verankert und verlangt, dass der Bund seine Ausgaben und Einnahmen über einen Konjunkturzyklus im Gleichgewicht hält. Damit kann sich der Bund auf Dauer nicht zusätzlich verschulden. Im Jahr 2010 wurde die Ergänzungsregel zur Schuldenbremse im Finanzhaushaltgesetz verankert. Sie stellt sicher, dass neben dem ordentlichen auch der ausserordentliche Bundeshaushalt auf Dauer ausgeglichen ist. Überprüft wird dies mit dem Amortisationskonto, welches als Kontrollstatistik für die ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen im Bundeshauhalt dient. Fällt diese Statistik aufgrund hoher Ausgaben ins Minus, muss der Bundesrat den jeweiligen Fehlbetrag innert sechs Jahren ausgleichen, wobei das Parlament die Amortisationsfrist in besonderen Fällen erstrecken kann.

Die coronabedingte Bundesverschuldung zeigt sich unmittelbar im Fehlbetrag des Amortisationskontos. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass sich die abzubauenende Schuldenlast per Ende 2022 auf rund 25 Milliarden Franken belaufen wird. Die Unsicherheit über die effektive Höhe der ausserordentlichen Ausgaben bleibt aber hoch und hängt insbesondere von den Kosten der Corona-Massnahmen ab, die zur Pandemiebekämpfung möglicherweise noch zu ergreifen sind.

Im Juni 2021 hat der Bundesrat seine Strategie zum Abbau der coronabedingten Verschuldung festgelegt. Diese besteht darin, das Finanzhaushaltsgesetz anzupassen und damit einen Beitrag zum Ausgleich des Amortisationskontos ohne Steuererhöhungen und/oder Entlastungsprogramme zu leisten. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse werden diesbezüglich eingehalten. In eigener Kompetenz hat der Bundesrat – für beide Varianten gleichermassen gültig – festgelegt, dass jene Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Bund, welche 0,66 Milliarden Franken übersteigen (Bundesanteil von Fr. 2 Mrd.), als ausserordentliche Einnahme qualifiziert und damit für den Schuldenabbau verwendet werden. Aufgrund der geltenden SNB-Gewinnausschüttungsvereinbarung kann dafür mit einem Betrag bis maximal 1,33 Milliarden Franken pro Jahr gerechnet werden.

Um die coronabedingte Verschuldung abzubauen, stehen folgende zwei Varianten zur Diskussion:

- In Variante 1 ist der Fehlbetrag des Amortisationskontos vollumfänglich durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss auszugleichen. Diese sind im Durchschnitt rund 1 Milliarde Franken höher als im Voranschlag, weil die budgetierten Ausgaben nicht ausgeschöpft werden (sog. Budgetunterschreitungen).
- In Variante 2 wird vorgängig die Hälfte des Fehlbetrags des Amortisationskontos mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre (Einnahmenüberschüsse des Ausgleichskontos) verrechnet. Diese Verrechnung wird auf 12,5 Milliarden Franken geschätzt und reduziert den Saldo des Ausgleichskontos entspre-

chend. Die verbleibende Hälfte des Fehlbetrages ist durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss abzubauen (analog zu Variante 1).

In Variante 1 wird der Fehlbetrag ausschliesslich durch zukünftige Überschüsse – rund 2,3 Milliarden Franken pro Jahr – ausgeglichen. Demgegenüber erlaubt die Variante 2 einen rascheren Abbau der Corona-Schulden. Bei Variante 1 tragen nicht nur künftige Finanzierungsüberschüsse zum Schuldenabbau bei, sondern in angemessener Höhe auch Überschüsse aus der Vergangenheit. Die in der Ergänzungsregel zur Schuldenbremse vorgesehene Frist von sechs Jahren kann voraussichtlich eingehalten werden. Auf diese Weise werden die zukünftigen Finanzierungskosten des Bundes verringert. Dadurch wird der Bundeshaushalt – insbesondere im Fall von steigenden Zinssätzen – entlastet, was Raum für weitere Ausgaben schafft. Dadurch wird auch die Wahrscheinlichkeit kleiner, dass der Bund auf Steuererhöhungen und/oder Entlastungsprogramme angewiesen ist, um die coronabedingte Verschuldung abzubauen.

Zu den weiteren zwei formellen Änderungen des Finanzhaushaltgesetzes haben wir keine Bemerkungen. Diese führen die bisherige Praxis nach und haben keinen Bezug zum Abbau der coronabedingten Verschuldung des Bundes.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Graubünden

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die Absicht des Bundesrates, den Fehlbetrag des Amortisationskontos nicht gemäss geltendem Recht abzubauen. Die daraus resultierenden Steuererhöhungen und/oder Entlastungsprogramme würden den gesamtwirtschaftlichen Aufschwung nach der Covid-19-Pandemie gefährden. Gutgeheissen kann auch der Beschluss des Bundesrates, jener Anteil am SNB-Gewinn, der 0,66 Milliarden Franken übersteigt, zweckgebunden für den Abbau des Fehlbetrages des Amortisationskontos zu verwenden.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Die Amortisationsfrist zur Bereinigung des Fehlbetrags wird in beiden Varianten auf die nächsten drei Legislaturperioden beziehungsweise bis 2035 erstreckt. Diese Fristerstreckung trägt der aussergewöhnlichen Höhe der coronabedingten Bundesverschuldung angemessenen Rechnung.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

##### Kommentar

Variante 1 fordert der Bund auf, besonders auf die Budget- und Ausgabendisziplin hinzuwirken sowie enge Budgets im Rahmen der bestehenden Ergänzungsregel zur Schulden-

bremse zu schnüren. Ein Schuldenabbau mittels Verrechnung mit vergangenen Finanzierungsüberschüssen kommt hier nicht in Frage. Der Bund hätte aber bei Variante 1 ein finanzpolitisch gewichtigeres Interesse an der langfristig erhöhten SNB-Gewinnausschüttung. Er hätte einen grösseren Anreiz, sich für eine Verlängerung der geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung mit der SNB über das Jahr 2025 hinaus einzusetzen. Davon würden auch die Finanzhaushalte aller Kantone profitieren. Allerdings verbleibt bezüglich realisierter SNB-Gewinnausschüttungen grosse Unsicherheit. Der Jahresgewinn der SNB kann stark schwanken, weshalb die jeweiligen Zusatzausschüttungen nicht garantiert sind.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Variante 2 stellt zwar durch die Verrechnung des Fehlbetrags des Amortisationskontos mit dem vergangenen Rechnungsüberschuss aus dem Ausgleichskonto eine Abweichung der bestehenden Ergänzungsregel zur Schuldenbremse dar, erweist sich aber als verfassungskonform. Das Ziel der Schuldenbremse war es, den Schuldenstand vom Einführungsjahr 2003 zu stabilisieren. Ein kumulierter Überschuss im Ausgleichskonto von 30 Milliarden Franken zeigt, dass der Schuldenbremsmechanismus sein ursprüngliches Ziel überschritten hat. Die Schuldenbremse sieht nicht vor, wie dieser Überschuss verwendet werden soll. Die langfristige Nichtverwendung Überschusses aus dem Ausgleichskonto wird politisch zunehmend schwer erklärbar. Variante 2 bietet daher eine Chance für eine begründete Anpassung. Mit ihr verbunden ist ein gewisses Risiko, dass der verbleibende Betrag auf dem Ausgleichskonto kein genügend hoher Puffer mehr bieten wird, um mehrjährige Finanzierungsdefizite auffangen zu können.

Alles in allem erscheint die Variante 2 als klar zielführender. Sie ermöglicht eine kürzere Amortisationsdauer der Corona-Schulden als Variante 1. Die in der Ergänzungsregel zur Schuldenbremse vorgesehene Frist von sechs Jahren könnte voraussichtlich eingehalten werden. Die zukünftigen Finanzierungskosten des Bundes werden verringert. Dadurch wird der Bundeshaushalt – insbesondere im Fall von steigenden Zinssätzen – entlastet, was Raum für weitere Ausgaben schafft. Dadurch wird auch die Wahrscheinlichkeit kleiner, dass der Bund auf Steuererhöhungen und/oder Entlastungsprogramme angewiesen ist, um die coronabedingte Verschuldung abzubauen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Siehe Kommentar zu Variante 1.

## V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?	
Variante 1	<input type="checkbox"/>
Variante 2	<input checked="" type="checkbox"/>
Andere (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>	
Von den beiden vorgeschlagenen Varianten erachten wir die zweite Variante, den Schuldenabbau innert dreier Legislaturperioden verwirklichen zu können, als zweckmässiger.	

### **Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Brassler Urs

Telefon-Nummer: +41 81 257 32 12

E-Mail-Adresse: urs.brasser@dfg.gr.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Eidgenössische Finanzverwaltung  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

17. November 2021

### **Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 25. August 2021 zur Vernehmlassung über die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt beide Varianten, die der Bundesrat vorschlägt, um die coronabedingte Verschuldung abzubauen. Er bevorzugt aber Variante 2 und verweist dazu auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage  
• Fragebogen

Kopie  
• [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
• [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



# Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **Regierungsrat des Kantons Aargau**

### I. Allgemeine Rückmeldungen

Der Kanton Aargau befürwortet die Stossrichtung der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG). Die Schweizer Wirtschaft ist dank der umfangreichen Massnahmen von Bund und Kantonen relativ gut durch die Covid-19-Pandemie gekommen. Beim notwendigen Abbau der coronabedingten Schulden steht jetzt im Vordergrund, die wirtschaftliche Erholung nicht zu gefährden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten tragen dem Rechnung, indem sie den Bundeshaushalt nicht belasten und damit weder zu Steuererhöhungen noch zu Sparmassnahmen führen. Mit den vorgeschlagenen Varianten greift der Bundesrat überdies wenig in die Systematik der bewährten Schuldenbremse ein und verschafft damit – trotz der ausserordentlich hohen Belastung für den Bundeshaushalt – der Bedeutung der Haushaltsdisziplin Nachachtung.

### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

#### Kommentar

Angesichts des ausserordentlich hohen Fehlbetrags von 25 Milliarden Franken ist eine Verlängerung der Frist über die gesetzlich vorgesehenen 6 Jahre grundsätzlich gerechtfertigt.

**III. Variante 1:  
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Mit dieser Regelung wird nur geringfügig von der bisherigen Praxis abgewichen und ein vollständiger Schuldenabbau angestrebt, was aus Sicht der Haushaltsdisziplin zu begrüßen ist. Ob eine Abtragung der gesamten Corona-Verschuldung innerhalb von 11 Jahren möglich ist, hängt allerdings davon ab, ob die entsprechenden Annahmen und Voraussetzungen – insbesondere die maximale Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank – stabil bleiben.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Angesichts der grossen Überschüsse, die in den letzten Jahren erzielt wurden, und dem daraus entstandenen hohen Betrag auf dem Ausgleichskonto, erscheint es sinnvoll, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit dem Ausgleichskonto zu verrechnen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Die Hälfte der coronabedingten Schulden wird damit explizit und direkt sichtbar innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist abgetragen.

## V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?	
Variante 1	<input type="checkbox"/>
Variante 2	<input checked="" type="checkbox"/>
Andere (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>	
<p>Grundsätzlich unterstützt der Kanton Aargau beide Varianten, jedoch mit einer Präferenz für Variante 2. Dies insbesondere aufgrund der kürzeren Frist für den Schuldenabbau: Zum einen ist damit eine ausserordentliche Änderung des Finanzhaushaltgesetzes lediglich für 6 Jahre in Kraft, bevor wieder in den bewährten Modus der Schuldenbremse zurückgekehrt werden kann. Zum anderen ermöglicht dieser kürzere Zeitraum mehr Planungssicherheit für den Bundeshaushalt. Schliesslich ist die Verrechnung mit dem hohen Saldo des Ausgleichskontos eine durchaus sinnvolle Möglichkeit, diesen zu reduzieren, nachdem die Schuldenbremse jahrelang übererfüllt wurde.</p>	

### **Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Moser Christian

Telefon-Nummer: 062 835 24 51

E-Mail-Adresse: [christian.moser@ag.ch](mailto:christian.moser@ag.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 30. November 2021  
726

## **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SR 611.0).

Der Kanton Thurgau unterstützt die gesetzliche Regelung zum Abbau der coronabedingten Verschuldung und die damit verbundene vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes. Von den unterbreiteten Vorschlägen favorisiert der Kanton Thurgau die Variante 1. Die Detailbemerkungen dazu finden sich im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





### **Beilage:**

- Antwortformular



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Thurgau** (bitte Kanton/Organisation angeben)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Der Kanton Thurgau unterstützt die gesetzliche Regelung zum Abbau der coronabedingten Verschuldung.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Der Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse über das Amortisationskonto benötigt mit der vorliegenden Planung elf Jahre. Die jährlichen Ausgaben unterschreiten systematisch das budgetierte Niveau und die erwarteten Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) unterstützen den Schuldenabbau. Mit dem Schuldenabbau nur durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse bleibt der Druck auf den Abbau der Verschuldung des Bundes bestehen, was zu einem sorgsamem Umgang mit den finanziellen Mitteln führen wird.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Die Verwendung von vergangenen und zukünftigen Finanzierungsüberschüssen wird zu einem rascheren Schuldenabbau führen. Der Finanzhaushalt des Bundes wird damit rascher wieder mehr finanziellen Spielraum erhalten. Es besteht damit jedoch die Gefahr einer Ausgabenerweiterung.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input checked="" type="checkbox"/> Variante 2 <input type="checkbox"/> Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Variante 1 führt zu einem sorgsameren Umgang mit den finanziellen Mitteln des Bundes und der Druck auf die Verschuldungssituation des Bundes bleibt bestehen, weswegen sie zu bevorzugen ist.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Dr.iur. Nathanael Huwiler  
Telefon-Nummer: 058 345 64 62  
E-Mail-Adresse: [nathanael.huwiler@tg.ch](mailto:nathanael.huwiler@tg.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

## Il Consiglio di Stato

Egregio signor Ueli Maurer  
Consigliere federale  
Capo del Dipartimento federale delle finanze  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Invio per e-mail (pdf e word):  
[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

### Consultazione del 25 agosto 2021 sulla modifica della Legge federale sulle finanze (riduzione del debito causato dall'epidemia di COVID-19)

Egregio signor Consigliere federale,

con lettera del 25 agosto 2021, il Dipartimento federale delle finanze (DFF) ha iniziato la procedura di consultazione sulla modifica della Legge federale sulle finanze (riduzione del debito causato dall'epidemia di COVID-19). Il termine di risposta è il 28 novembre 2021. Con piacere, prendiamo posizione sulla documentazione ricevuta.

Rileviamo come le uscite straordinarie decise a seguito dell'epidemia di COVID-19 hanno provocato un nuovo elevato livello di indebitamento. La compensazione del disavanzo conformemente alle norme vigenti richiederebbe il ricorso a programmi di sgravio o ad aumenti delle imposte che giocoforza comprometterebbero la ripresa economica dopo la crisi dovuta all'epidemia di COVID-19. La modifica proposta della legge federale sulle finanze della Confederazione (LFC) permette di compensare il disavanzo senza gravare il bilancio della Confederazione.

Delle due varianti per ridurre l'indebitamento dovuto all'epidemia di COVID 19 poste in consultazione, appare maggiormente vantaggiosa la variante 2 la quale prevede come la metà del disavanzo del conto di ammortamento sia precedentemente compensata tramite il saldo positivo del conto di compensazione. La metà rimanente del disavanzo verrà ridotta mediante le eccedenze di finanziamento strutturali future secondo la chiusura dei conti (analogamente a quanto previsto dalla variante 1). Nella variante 2, grazie alla precedente compensazione della metà del disavanzo, il termine di ammortamento si dimezza rispetto alla variante 1 a circa sei anni. In entrambe le varianti il termine per la compensazione del disavanzo del conto di ammortamento è prolungato sino alla fine di tre legislature (2023–2027; 2027–2031; 2031–2035).

Esprimiamo la nostra preferenza per la variante 2 poiché la stessa permette di ripianare più rapidamente il disavanzo del conto di ammortamento.

Siamo coscienti che a seguito della compensazione fra il conto di ammortamento e il conto di compensazione, la variante 2 si discosta maggiormente dalla prassi attuale rispetto alla variante 1, ma la stessa è tuttavia conforme alle disposizioni costituzionali, poiché rispetta il principio dell'equilibrio a lungo termine delle uscite e delle entrate.

Vi ritorniamo in allegato il questionario debitamente compilato.

Voglia accogliere, egregio signor Consigliere federale, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Allegati:

- Questionario



## Modifica della legge federale sulle finanze della Confederazione (riduzione del debito causato dall'epidemia di COVID-19)

### Questionario per la procedura di consultazione

**Parere di:** .....Canton Ticino..... (indicare il Cantone o l'organizzazione)

#### I. Osservazioni generali

--

#### II. Termine per la riduzione del debito causato dall'epidemia di COVID-19 (disavanzo del conto di ammortamento)

Siete favorevoli a un termine di tre legislature?
Sì <input checked="" type="checkbox"/>
No <input type="checkbox"/>
<u>Commento</u> Consideriamo che un periodo di tre legislature sia appropriato da un punto vista macroeconomico.

#### III. Variante 1: Riduzione del debito tramite future eccedenze di finanziamento

Siete favorevoli a ridurre il debito causato dall'epidemia di COVID-19 tramite future eccedenze di finanziamento?
Sì <input type="checkbox"/>
No <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Commento</u>

--

**IV. Variante 2:  
Riduzione del debito tramite eccedenze di finanziamento passate e future**

Siete favorevoli a compensare la metà del debito causato dall'epidemia di COVID-19 tramite eccedenze passate?
Sì <input checked="" type="checkbox"/> No <input type="checkbox"/>
<u>Commento</u> La seconda variante ha il pregio di ammortizzare più velocemente il debito contribuendo ad evitare di dovere implementare misure quali programmi di sgravio o aumenti delle imposte che comprometterebbero la ripresa economica dopo la crisi dovuta all'epidemia di COVID-19.

Siete favorevoli a ridurre il debito causato dall'epidemia di COVID-19 tramite future eccedenze di finanziamento una volta effettuata la compensazione?
Sì <input checked="" type="checkbox"/> No <input type="checkbox"/>
<u>Commento</u>

**V. Scelta della variante**

Quale variante preferite?
Variante 1 <input type="checkbox"/>
Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/>
Altro (spiegare) <input type="checkbox"/>
<u>Commento</u>

**Persona di contatto per eventuali chiarimenti sul questionario compilato**

Cognome e nome: Roberto Bevacqua.....

Numero di telefono: 091 814 42 00.....

Indirizzo e-mail: roberto.bevacqua@ti.ch.....

Vi invitiamo a spedire il questionario compilato ai seguenti indirizzi:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) e [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



**Pascal Broulis**  
Conseiller d'Etat  
Chef du Département des  
finances et des relations  
extérieures

Rue de la Paix 6  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

Lausanne, le 7 octobre 2021

**Réponse du Département des finances et des relations extérieures à la consultation fédérale relative à la modification de la loi sur les finances – réduction de l'endettement lié au coronavirus**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

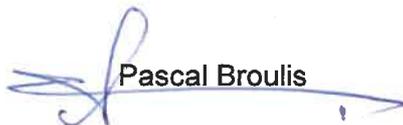
Le Département des finances et des relations extérieures a pris connaissance de la consultation citée en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

La réduction de l'endettement lié aux dépenses extraordinaires est un objectif constitutionnel. La qualification des dépenses consenties pour faire face à l'épidémie de COVID-19 est d'ordre extraordinaire, celles-ci figurant dans le compte d'amortissement à fin 2020. Par ailleurs, nous partageons pleinement la volonté de la Confédération d'éviter tout programme d'allègement budgétaire ou de hausses d'impôts, ce qui compromettrait inévitablement la reprise économique aussi bien au niveau national que cantonal.

La première mesure allant dans ce sens a d'ailleurs été actée par le Conseil fédéral en date du 23 juin dernier. La part de la Confédération à la distribution additionnelle de la Banque Nationale Suisse (BNS), plafonnée à CHF 1,3 milliard, sera comptabilisée comme recette extraordinaire dès 2021, et donc contribuera au rééquilibrage du compte d'amortissement<sup>1</sup>.

Le Département des finances et des relations extérieures soutient l'option 1 telle que décrite dans le rapport explicatif de la procédure de consultation. La réduction totale de l'endettement lié au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement permet d'augmenter la capacité de résistance des finances de la Confédération en cas de nouvelle(s) crise(s) ou élément(s) conjoncturel(s) non prévisible(s), au-delà du COVID-19 ou d'une éventuelle prolongation de la pandémie actuelle. Le solde du compte de compensation serait dès lors maintenu à CHF 29 milliards, état au 31.12.2020.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à notre détermination, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de ma haute considération.

  
Pascal Broulis

Annexe : questionnaire en retour

Copie : [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

---

<sup>1</sup> Pour autant que la BNS soit en mesure d'effectuer des distributions additionnelles durant les années à venir



## Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus);

### Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de: Canton de Vaud

#### I. Remarques générales

--

#### II. Délai pour la réduction de l'endettement lié au coronavirus (découvert du compte d'amortissement)

Êtes-vous d'accord de fixer le délai à trois législatures?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> Voir lettre d'accompagnement

#### III. Première solution: Réduction de la dette au moyen de futurs excédents de financement

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> Voir lettre d'accompagnement

**IV. Deuxième solution:  
Réduction de la dette au moyen d'excédents de financement passés et futurs**

Êtes-vous favorable à la compensation de la moitié de la dette liée au coronavirus au moyen d'excédents de financement passés?

Oui

Non

Commentaire

Voir lettre d'accompagnement

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement une fois la compensation effectuée?

Oui

Non

Commentaire

Voir lettre d'accompagnement

**V. Choix d'une solution**

Quelle solution préférez-vous?

Première solution

Deuxième solution

Autre (veuillez expliquer)

Commentaire

Voir lettre d'accompagnement

**Personne pouvant fournir des renseignements sur les réponses figurant dans le présent questionnaire:**

Nom / Prénom: Gilardi Frédéric

Numéro de téléphone: 021 316 25 30

Adresse électronique: [frederic.gilardi@vd.ch](mailto:frederic.gilardi@vd.ch)

Une fois rempli, le questionnaire doit être renvoyé à:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)





2021.04920

**P.P.** CH-1951  
Sion **A**

Poste CH SA

GS / EFD		
+	30. Nov. 2021	+
Reg.-Nr.		

Monsieur  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne



Références PAC/JZ  
Date 24 novembre 2021

### Consultation : Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 25 août 2021, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances de mettre en consultation la modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus). Nous vous en remercions et vous communiquons notre avis sur les variantes proposées.

Les deux variantes présentent un point commun pour résorber le découvert du compte d'amortissement : les futurs excédents structurels affichés à la clôture des comptes ainsi que la part de la Confédération à la distribution additionnelle de la BNS sont affectés au rééquilibrage du compte d'amortissement.

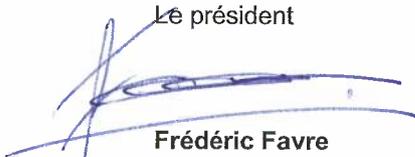
La première variante se base uniquement sur ces deux instruments pour amortir la dette sur une durée estimée à 11 ans. Cependant, aussi bien les résultats futurs de la Confédération que ceux de la BNS sont par nature sujets à fluctuation et ces incertitudes peuvent ralentir le rythme de réduction de l'endettement.

La deuxième variante offre l'avantage de raccourcir la durée d'amortissement de la dette à 6 ans puisque, en plus des deux instruments ci-dessus, le solde positif du compte de compensation serait utilisé pour réduire de moitié le découvert du compte d'amortissement. L'Etat fédéral dispose ainsi d'une marge de manœuvre plus rapide pour éviter les programmes d'austérité voire d'augmentation d'impôts en cas de nouvelles difficultés financières majeures. Nous accordons donc notre préférence à cette deuxième variante.

Au vu de la situation une prolongation dans les meilleurs délais de l'accord avec la BNS est par ailleurs nécessaire.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
  
Frédéric Favre



Le chancelier  
  
Philipp Spörri

Copie à [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

## Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

### **Consultation fédérale relative à un projet de modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus)**

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, dans votre courrier du 25 août 2021, dans le cadre du projet de modification de la loi sur les finances visant à permettre une réduction de l'endettement lié au coronavirus.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la proposition de modification de la loi sur les finances, qui vise à réduire l'endettement lié au coronavirus tout en évitant le recours à des coupes budgétaires ou à des hausses fiscales. Compte tenu de la situation difficile à laquelle notre pays fait face depuis le début de la crise sanitaire, il n'apparaît en effet pas souhaitable de prendre des mesures qui pourraient compromettre la reprise économique.

Si les deux options proposées par le Conseil fédéral nous conviennent dans la mesure où elles permettent chacune d'atteindre le but visé en élargissant le délai pour la résorption du découvert, nous relevons néanmoins que la solution qui consiste à ne réduire la dette qu'au moyen des futurs excédents de financement pourrait constituer néanmoins une contrainte relativement élevée sur les finances fédérales selon l'évolution de différents paramètres. En conséquence nous exprimons notre préférence pour la variante 2.

Nous suggérons enfin que le Conseil fédéral consolide les conditions actuelles des distributions additionnelles de la BNS pour une durée supérieure à celle prévue par l'actuelle convention. Une durée de huit à douze ans nous paraîtrait indiquer, à la foi un lien avec la problématique de la présente consultation et avec les multiples sollicitations adressées par ailleurs à la BNS.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 novembre 2021

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



A large, stylized handwritten signature in blue ink, corresponding to the name L. Favre.

A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Despland.



## Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus);

### Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de : Canton de Neuchâtel

#### I. Remarques générales

Nous sommes favorable à la proposition de modification de la loi sur les finances, qui vise à réduire l'endettement lié au coronavirus tout en évitant le recours à des coupes budgétaires ou à des hausses fiscales. Compte tenu de la situation difficile à laquelle notre pays fait face depuis le début de la crise sanitaire, il n'apparaît en effet pas souhaitable de prendre des mesures qui pourraient compromettre la reprise économique. La variante 2 paraît plus adaptée vu les nombreuses incertitudes qui caractérisent une période de trois législatures. En outre nous suggérons que le Conseil fédéral et la BNS consolident pour une durée de 2 à 3 législatures également les conditions régissant les distributions additionnelles de la BNS à la Confédération et aux cantons.

#### II. Délai pour la réduction de l'endettement lié au coronavirus (découvert du compte d'amortissement)

Êtes-vous d'accord de fixer le délai à trois législatures?

Oui

Non

Commentaire

#### III. Première solution: Réduction de la dette au moyen de futurs excédents de financement

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement?

Oui

Non

Commentaire

**IV. Deuxième solution:  
Réduction de la dette au moyen d'excédents de financement passés et futurs**

Êtes-vous favorable à la compensation de la moitié de la dette liée au coronavirus au moyen d'excédents de financement passés?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u>

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement une fois la compensation effectuée?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u>

**V. Choix d'une solution**

Quelle solution préférez-vous?
Première solution <input type="checkbox"/>
Deuxième solution <input checked="" type="checkbox"/>
Autre (veuillez expliquer) <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> Bien que les deux options nous conviennent, la première solution pourrait s'avérer contraignante vu le degré d'incertitude qui caractérise une période de trois législatures.

**Personne pouvant fournir des renseignements sur les réponses figurant dans le présent questionnaire:**

Nom / Prénom: Berger Marius  
Numéro de téléphone: 032 889 55 71  
Adresse électronique: [Marius.Berger@ne.ch](mailto:Marius.Berger@ne.ch)

Une fois rempli, le questionnaire doit être renvoyé à:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

**Le Conseil d'Etat**

5636-2021

GS / EFD		
+	25. Nov. 2021	+
Reg.-Nr.		

Département fédéral des finances (DFF)  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Concerne : modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus) : ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 25 août 2021 concernant la consultation visée en titre et vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Notre Conseil considère que le frein à l'endettement plébiscité par le peuple en votation populaire a fait ses preuves depuis son instauration; il a favorisé l'assainissement des finances de la Confédération, ce qui permet à cette dernière de pouvoir assumer aujourd'hui sereinement les dépenses extraordinaires, conséquences de la crise sanitaire que nous traversons. Le maintien des règles du frein à l'endettement et leur aménagement pour permettre la réduction de l'endettement lié au coronavirus sans augmentation d'impôt ni programmation d'économies doivent être soutenus.

Bien que cette question ne fasse pas partie de la consultation, notre Conseil tient à vous assurer de son soutien quant à la décision du Conseil fédéral d'inscrire les versements additionnels de la Banque nationale suisse (BNS) dans le budget extraordinaire, de sorte qu'ils puissent participer à la réduction de l'endettement.

S'agissant des deux variantes proposées, notre Conseil est d'avis que la seconde variante, en utilisant une partie des excédents des exercices précédents, permettrait *prima facie* un amortissement plus rapide de la dette Covid. Toutefois, il s'agirait d'un amortissement comptable et non d'un remboursement effectif de la dette. Dès lors, cette variante ne présente pas d'intérêt particulier. Ne pourrait-elle pas par ailleurs être considérée comme contraire à un des principes du frein à l'endettement, lequel s'oppose à ce que des excédents des exercices précédents servent à amortir des dépenses extraordinaires.

En conséquence, notre Conseil préconise l'adoption de la première variante, soit de réduire l'endettement lié au coronavirus uniquement au moyen des excédents budgétaires futurs et des versements additionnels de la BNS. Le délai proposé, soit jusqu'en 2035, voire en 2039, semble adéquat.

Au surplus, vous trouverez en annexe le formulaire de réponse dûment complété.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

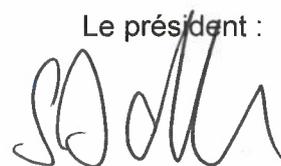
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée.

Copie à : [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



## Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus);

### Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de: Canton de Genève

#### I. Remarques générales

Le frein à l'endettement a fait ses preuves. Le faible niveau d'endettement de la Confédération, en comparaison internationale, lui a permis de faire face aux dépenses extraordinaires nécessaires pour faire face aux conséquences de la crise sanitaire. Le canton de Genève salue le maintien des règles du frein à l'endettement et leur aménagement pour laisser suffisamment de temps pour amortir l'endettement lié au coronavirus.

#### II. Délai pour la réduction de l'endettement lié au coronavirus (découvert du compte d'amortissement)

Êtes-vous d'accord de fixer le délai à trois législatures?

Oui

Non

Commentaire

#### III. Première solution: Réduction de la dette au moyen de futurs excédents de financement

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement?

Oui

Non

Commentaire

**IV. Deuxième solution:  
Réduction de la dette au moyen d'excédents de financement passés et futurs**

Êtes-vous favorable à la compensation de la moitié de la dette liée au coronavirus au moyen d'excédents de financement passés?
Oui <input type="checkbox"/>
Non <input checked="" type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> Cette compensation est une opération comptable. Elle n'a pas d'effet réel sur la dette. De plus, l'utilisation des excédents de financement passés n'est peut-être pas entièrement conforme aux principes du frein à l'endettement.

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement une fois la compensation effectuée?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u>

**V. Choix d'une solution**

Quelle solution préférez-vous?
Première solution <input checked="" type="checkbox"/>
Deuxième solution <input type="checkbox"/>
Autre (veuillez expliquer) <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> La première solution est d'avantage conforme aux principes du frein à l'endettement et plus cohérente puisque ce sont pour une bonne partie des recettes extraordinaires (la BNS) qui permettront d'amortir les dépenses extraordinaires liées au coronavirus.

**Personne pouvant fournir des renseignements sur les réponses figurant dans le présent questionnaire:**

Nom / Prénom: Fiumelli Olivier  
Numéro de téléphone: +41 (0) 22 327 98 15  
Adresse électronique: olivier.fiumelli@etat.ge.ch

Une fois rempli, le questionnaire doit être renvoyé à:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Département fédéral des finances DFF  
Bundesgasse 4  
3003 Berne

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Delémont, le 16 novembre 2021

**Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus) :  
ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur le dossier cité en titre et vous est reconnaissant pour le travail et le dialogue nécessaires que vous entretenez avec les cantons.

Vous trouverez dans le questionnaire annexé à la présente la position de l'Exécutif du canton du Jura.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État

Annexe ment.



## Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus);

### Questionnaire sur le projet mis en consultation

**Avis de: République et Canton du Jura** (indiquer le nom du canton / de l'organisation)

#### I. Remarques générales

--

#### II. Délai pour la réduction de l'endettement lié au coronavirus (découvert du compte d'amortissement)

Êtes-vous d'accord de fixer le délai à trois législatures?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> Une nouvelle dette créée par un événement aussi extraordinaire que la crise COVID doit pouvoir être amortie à plus long terme. La crise est d'une telle ampleur et a entraîné des coûts sans précédents.

#### III. Première solution: Réduction de la dette au moyen de futurs excédents de financement

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u> Oui mais préférence donnée pour la deuxième solution.

--

**IV. Deuxième solution:  
Réduction de la dette au moyen d'excédents de financement passés et futurs**

Êtes-vous favorable à la compensation de la moitié de la dette liée au coronavirus au moyen d'excédents de financement passés?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u>

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement une fois la compensation effectuée?
Oui <input checked="" type="checkbox"/>
Non <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u>

**V. Choix d'une solution**

Quelle solution préférez-vous?
Première solution <input type="checkbox"/>
Deuxième solution <input checked="" type="checkbox"/>
Autre (veuillez expliquer) <input type="checkbox"/>
<u>Commentaire</u>
Le Gouvernement soutient la variante 2 pour les raisons suivantes :
1. Qui, respectivement quelle génération, doit supporter les incidences financières (dont l'augmentation de la dette) de la pandémie ?
C'est une situation sans précédent. Pourquoi punir aujourd'hui une seule génération de la crise COVID et se priver d'en alléger les conséquences suite à une bonne gestion financière passée et par un environnement précédent qui a été favorable en matière de risque sociétal comme une pandémie. La survenance de ce risque à faible probabilité mais avec un tel impact de surcroît

dont la durée est encore inconnue nécessite à notre avis d'être supportée par les bonnes nouvelles du passé. Par conséquent, le recours à l'utilisation partielle du solde du compte de compensation est soutenue. L'appréciation politique en définit l'importance (50% est proposé par le Conseil fédéral).

2. On peut également se demander si la constitution de « réserve » telle explicitée par le solde du compte de compensation ne risque-t-il pas d'être remise en question si cet excédent n'est pas utilisé dans la situation présente. Un tel excédent permet en effet techniquement de pouvoir maîtriser à moyen terme l'évolution de la dette et donc de lisser les efforts y relatifs.

3. Les règles sur le compte d'amortissement sont plus contraignantes que sur celui de compensation. En effet, le découvert sur le compte d'amortissement est à amortir en 6 ans, faute de quoi un programme d'économies ou une hausse d'impôts est à lancer, tandis que le découvert du compte de compensation est à solder à moyen terme.

4. La solution de compter sur des excédents, les soldes de crédits, ne correspond pas au principe d'une bonne gestion financière. En effet, il est biaisé d'établir un budget en espérant au final, avoir des écarts entre le budget et les comptes. De même, il faut aussi rappeler qu'en 2017, un groupe d'experts\*<sup>1</sup> postulait que les soldes de crédit devraient désormais diminuer suite à certaines mesures prises par la Confédération à juste titre au nom d'une meilleure gestion financière (la moyenne des années 2017 à 2019 tournait déjà autour des 800 millions au lieu d'1 milliard). Sur la base de ces prévisions, l'affectation du 1 milliard annuel venant des soldes de crédit et prévu dans les 2 variantes pour solder le découvert pourrait être plus faible qu'annoncé. Mais l'impact de cette éventuelle conséquence sera bien plus marqué sur la variante 1 que sur la variante 2, vu que la première ne compte que sur ces excédents pour réduire le découvert.

5. Le risque concernant le versement additionnel de la Banque Nationale Suisse (BNS) est aussi présent. Il pourra être plus faible que prévu si la BNS subit une forte perte une année. Là aussi, comme relevé au point 3, l'impact de cette éventuelle conséquence sera bien plus importante pour la variante 1. Cela dit, il serait aujourd'hui primordial de consolider cette part additionnelle en modifiant la convention actuelle entre la BNS et le DFF, afin d'assurer définitivement que le solde actuel de la réserve pour distributions futures inscrit au bilan de la BNS soit affecté aux cantons comme c'est prévu indirectement par les textes législatifs (Constitution fédérale et Loi sur la BNS). Cet argent, mis en réserve pour lisser davantage la part des cantons au bénéfice net que si l'on procédait annuellement à la distribution selon la Constitution, ne doit pas être mis en danger par une éventuelle grande perte de la BNS.

6. La durée d'amortissement de la variante 2 serait de 6 ans. C'est le délai déjà inscrit aujourd'hui dans la loi et il serait respecté. C'est un grand avantage. Grâce à la bonne gestion financière précédente (cf. point 1), on peut raccourcir la durée d'amortissement de la nouvelle dette et garantir à la Confédération de retrouver plus rapidement sa marge de manœuvre en matière de politique budgétaire.

*\*1 Voir l'« Expertise sur la nécessité de compléter le frein à l'endettement » du groupe d'experts sur le frein à l'endettement du 28 août 2017 sur admin.ch*

**Personne pouvant fournir des renseignements sur les réponses figurant dans le présent questionnaire:**

Nom / Prénom: Sandra Stadelmann Hushi  
Numéro de téléphone: 032 420 55 10  
Adresse électronique: [sandra.stadelmann-hushi@jura.ch](mailto:sandra.stadelmann-hushi@jura.ch)

Une fois rempli, le questionnaire doit être renvoyé à:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Per Mail: [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Bern, Montag 29. November 2021

## **Vernehmlassung: Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der Corona-bedingten Verschuldung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Wirtschafts- und sozialverträglicher Schuldenabbau**

In den vergangenen 18 Monaten beschlossen der Bundesrat und das Parlament gemeinsam Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie. Um die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen abzufedern, waren hierzu umfangreiche Ausgaben notwendig (sog. Coronaschulden). Die Mitte hat diese Ausgaben stets unterstützt und war insbesondere massgebliche Initiatorin für die Ausarbeitung eines umfassenden Unterstützungspakets für die Wirtschaft im Parlament.

Diese umfangreichen Ausgaben waren nur möglich, weil die Schweiz über einen soliden Finanzhaushalt verfügt. Durch die konsequente Anwendung der Schuldenbremse ab 2003 konnte die Verschuldung der Schweiz stark abgebaut werden. Die Mitte bekennt sich grundsätzlich zur Schuldenbremse und will auch in Zukunft an ihr festhalten. Darum unterstützt Die Mitte grundsätzlich, dass die zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie getätigten Ausgaben ausgeglichen werden – dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die Generationensolidarität. Allerdings setzt sich Die Mitte klar dafür ein, dass die Coronaschulden auf eine sozial- und wirtschaftsverträgliche Art und Weise abgebaut werden.

### **Positive Ausgangslage nutzen – umsichtiger Vorschlag im Sinne der Generationensolidarität**

Die Mitte unterstützt den Ansatz des Bundesrates, die Zusatzausschüttungen der SNB ebenfalls für den Schuldenabbau einzusetzen. Dies entspricht einem von der Mitte in der Finanzkommission des Ständerates eingebrachten Antrages, führt finanzpolitisch zu richtigen Allokationen und leistet zudem einen wirksamen Beitrag zum Schuldenabbau.

Die gesetzliche, so genannt asymmetrische Ausgestaltung der Schuldenbremse führte dazu, dass die Schweiz in den letzten Jahren ihre Schulden massiv abbauen konnte; von über 130 Mrd. Franken 2005 auf rund 97 Mrd. Franken 2019. Die Mitte spricht sich deswegen klar dafür aus, dass man diese positive Ausgangslage nutzt und die Coronaschulden im Sinne der vom Bundesrat vorgeschlagenen Variante 2 abbaut.

Allerdings schlägt Die Mitte in Anpassung der Variante 2 des Bundesrates lediglich eine teilweise «Verrechnung» der Coronaschulden mit dem «virtuellen» Ausgleichskonto vor – schliesslich handelt es sich nicht um effektive Einsparungen, sondern lediglich um nicht getätigte Ausgaben, die unter dem Regime der Schuldenbremse seit 2003 grundsätzlich möglich gewesen wären.

Eine teilweise Verrechnung der Coronaschulden beispielsweise zu zwei Dritteln hätte zudem den Vorteil, dass für zukünftige Risiken wie die demographische Entwicklung, die digitale Transformation oder der Klimawandel ein gewisser «Risikopuffer» auf dem Ausgleichskonto beibehalten werden könnte. Dieses Vorgehen würde bedingen, dass ein Teil, beispielsweise ein Drittel der Coronaschulden dennoch via Amortisationskonto im Rahmen zukünftiger positiver Finanzabschlüssen abzubauen wären. Die Mitte spricht sich aber klar dafür aus, dass für diesen Abbau die vorgegebenen Fristen zu erstrecken wären. Diese Lösung belässt dem Bund einen soliden finanzpolitischen Handlungsspielraum für die Zukunft und respektiert die Generationensolidarität.

Die Mitte lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 1 ab. Diese würde die Finanzpolitik des Bundes über einen zu langen Zeitraum beeinträchtigen und zu unnötigen verteilpolitischen Debatten führen.

### Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 01.11.2021  
VL Schuldenabbau / CW

Per Mail an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)

[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der Corona-bedingten Verschuldung)

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abzufedern, wurden ausserordentliche Ausgaben beschlossen. Die Auswirkungen dieser ausserordentlichen Ausgaben sind bereits bei den Steuereinnahmen sichtbar, welche es ermöglichen, trotz des instabilen Umfelds mit Zuversicht auf die wirtschaftliche Erholung und den Schuldenabbau zu blicken. Diese ausserordentlichen Ausgaben dürfen jedoch nicht künftigen Generationen zu Lasten fallen und müssen daher so schnell wie möglich amortisiert werden, auch um für künftige Krisen gewappnet zu sein. In diesem Sinne ist die Schuldenbremse, welche sich auch in dieser Krise bewährt hat, ein Instrument, das es zu erhalten und zu pflegen gilt.

Die FDP unterstützt den Entscheid des Bundesrats, den Bundesanteil an der Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von maximal 1.3 Milliarden Franken ab 2021 als ausserordentliche Einnahme zu verbuchen und damit dem Amortisationskonto gutzuschreiben. Dementsprechend hat die FDP auch die Motion [20.3450](#), welche die Verwendung des gesamten Ertrags der Nationalbank für den Schuldenabbau fordert, im Nationalrat unterstützt. Zumal dies der FDP-Fraktionsmotion [14.3148](#) «Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank. Schuldenabbau statt Mehrausgaben» entspricht.

Die FDP begrüsst, dass beide vorgeschlagenen Varianten zum Abbau der coronabedingten Verschuldung sicherstellen, dass der Fehlbetrag des Amortisationskontos ohne Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen ausgeglichen wird, wie vom Parlament in der Legislaturplanung festgehalten. Beide Varianten schlagen eine Erstreckung der Amortisationsfrist zur Bereinigung des Fehlbetrags des Amortisationskontos auf drei – oder gegebenenfalls vier – Legislaturperioden und den Ausgleich des Fehlbetrags durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse vor. Die Variante 2 würde zusätzlich noch die Hälfte des Fehlbetrags mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre verrechnen, sprich mit dem positiven Saldo des Ausgleichkontos. Die Amortisationsdauer wäre somit gegenüber der Variante 1 halbiert.

Die FDP bevorzugt die Variante 2. Sie scheint ein guter Kompromiss in Bezug auf die Amortisationsdauer zu sein und hat den Vorteil, nach 6 Jahren mehr Flexibilität zu bieten. Die potenziell veränderte Ausgangslage könnte somit in die weitere Planung einfließen. Eine Amortisationsdauer von 6 Jahren trägt zudem der aktuell auf 2025 begrenzten Gewinnausschüttungsvereinbarung der SNB Rechnung. Die FDP begrüsst überdies eine Teilverrechnung des Fehlbetrags des Amortisationskontos mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre. Die Schuldenbremse wird durch die Verwendung des Ausgleichkontos nicht in Frage gestellt. Der Bundesrat wird in diesem Zusammenhang jedoch aufgefordert, seinen Entscheid zuhanden der Teilverrechnungshöhe, das heisst die 50%, zu begründen.

Diese könnte auch höher ausfallen, insofern ein bestimmter Betrag auf dem Konto beibehalten wird, um bei künftigen Krisen einen Puffer zu bieten. Die Schulden gehören abgetragen und künftige Generationen sollen nicht damit belastet werden, die Variante 2 erlaubt entsprechend, die Schulden in einem angemessenen Tempo abzubauen, ohne die wirtschaftliche Erholung zu beeinträchtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch  
031 326 66 04

Eidgenössische  
Finanzverwaltung  
3003 Bern

per Mail an: [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Bern, 2. Dezember 2021

**Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der Corona-bedingten Verschuldung);  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes für den Abbau der Corona-bedingten Verschuldung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die Zielsetzung, beim Abbau der Corona-bedingten Verschuldung auf Abbauprogramme und Steuererhöhungen zu verzichten. Dazu soll aus Sicht der GRÜNEN der voraussichtliche Fehlbetrag von rund 25 Milliarden Franken vollständig mit den in den letzten Jahren auf dem Ausgleichskonto angehäuften Mitteln ausgeglichen werden. Konkret soll die Corona-bedingten Verschuldung zur Gänze mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre verrechnet werden. Ende 2020 hatte das Ausgleichskonto einen Stand von 29 Milliarden Franken, sodass genügend Mittel vorhanden sind.

Die GRÜNEN lehnen somit beide Varianten der Vernehmlassungsvorlage ab. Diese sehen den Abbau der Corona-bedingten Verschuldung mittels dem Bundesanteil an der Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und zukünftigen strukturellen Finanzierungsüberschüssen gemäss Rechnungsabschluss in Verbindung mit einer Fristverlängerung für die Amortisation des Fehlbetrags vor. Bei der Variante 2 wird zudem vorgängig die Hälfte des Fehlbetrags mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre verrechnet, womit sich die Frist für die Amortisation des Fehlbetrags verkürzt.

Der Vorschlag der GRÜNEN ermöglicht es, dass die SNB-Zusatzausschüttung nicht zweckgebunden und ausschliesslich für die Tilgung der Corona-bedingten Schulden eingesetzt wird, sondern zur generellen Stärkung des Bundeshaushalts beiträgt. Damit erhält der Bund rascher finanziellen Spielraum und das Risiko von Abbauprogrammen oder Steuererhöhungen wird reduziert. Dafür stehen mehr Mittel für den dringenden Mehrbedarf für Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli  
Präsident

Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Finanzverwaltung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

26. November 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung).

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Roland Fischer, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Co-Generalsekretär



# Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: *Grünliberale Partei Schweiz (GLP)*

### I. Allgemeine Rückmeldungen

#### Ausgangslage:

Der Bundesrat präsentiert im Rahmen der Vernehmlassung zwei Varianten für den Abbau des durch die Corona-Unterstützungsmassnahmen entstandenen Fehlbetrages im Amortisationskonto, d.h. der Kontrollstatistik für die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieser Fehlbetrag wird per Ende 2022 voraussichtlich rund 25 Milliarden Franken betragen. Bei beiden vom Bundesrat in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten erfolgt der Abbau dieses Defizits zum Einen durch die strukturellen Überschüsse im ordentlichen Haushalt, welche nicht mehr dem Ausgleichskonto, sondern vorübergehend dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden sollen, solange das Amortisationskonto einen Fehlbetrag aufweist. Des Weiteren sollen die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als ausserordentlichen Ertrag verbucht und somit ebenfalls dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden. Damit können die Zusatzausschüttungen der SNB nicht für ordentliche Ausgaben verwendet werden und führen somit zu einem Schuldenabbau oder zu einer Zunahme des Finanzvermögens. Das gilt auch für die strukturellen Überschüsse: sie führen ebenfalls zu einem Schuldenabbau oder zu einer Zunahme des Finanzvermögens. Durch die beiden Massnahmen kann damit gerechnet werden, dass jährlich rund 2,3 Milliarden Franken für den Schuldenabbau zur Verfügung stehen.

Die beiden Varianten unterscheiden sich in Bezug auf den effektiven Abbau von Staatsschulden nicht, was auch in der tabellarischen Übersicht der Varianten unter Ziffer 2.2.2 des Vernehmlassungsberichts zum Ausdruck kommt. In beiden Varianten besteht ein jährlicher Spielraum für die Schuldenreduktion von 2,3 Milliarden Franken. Die Unterschiede ergeben sich lediglich in der Geschwindigkeit, mit welcher das Defizit des Amortisationskontos ausgeglichen wird. Auf der anderen Seite weist die Kontrollstatistik für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (Ausgleichskonto) per Ende 2021 voraussichtlich einen Überschuss von fast 30 Milliarden Franken auf. Dieser wird durch die vorgeschlagene Regelung vorübergehend gedeckelt, da das Ausgleichskonto nicht mehr durch strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt alimentiert wird, solange das Amortisationskonto einen Fehlbetrag aufweist.

#### Anträge:

Die Grünliberalen beantragen:

- 1) Eine **vollständige Verrechnung der beiden Kontrollstatistiken** Ausgleichskonto und Amortisationskonto per Ende 2022. Das heisst der Fehlbetrag des Amortisationskontos wird zulasten des Ausgleichskontos vollständig reduziert, sofern dieses einen ausreichend hohen Stand aufweist.
- 2) Die zusätzliche Gewinnausschüttung der SNB soll nicht für den Schuldenabbau verwendet werden, sondern in einen **Klima- und Artenschutzfonds** eingelegt werden. Die eingelegten finanziellen Mittel sollen dazu dienen, dringend notwendige, durch die Privatwirtschaft nur ungenügend finanzierte Investitionen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Adaption an den Klimawandel sowie zum Erhalt und

zur Wiederherstellung der Biodiversität zu finanzieren. Der Bundesrat wird geben, die entsprechenden gesetzlichen Änderungen dem Parlament mit der Vorlage zum Abbau der Corona-Schulden zu unterbreiten.

- 3) Eine **Überprüfung der Zweckmässigkeit** der gesetzlichen Regelungen zu den beiden Kontrollstatistiken vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundlagen der Schuldenbremse und der Erfahrungen seit der Einführung der Schuldenbremse und der Corona-Krise. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, wie die grundlegende Funktion der Schuldenbremse eines automatischen Stabilisators bei konjunkturellen Schwankungen auch ohne die gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich der Kontrollstatistiken Rechnung getragen wird. Der Bundesrat wird geben, die entsprechenden gesetzlichen Änderungen dem Parlament mit der Vorlage zum Abbau der Corona-Schulden zu unterbreiten.

#### **Begründung:**

1) *Vollständige Verrechnung der beiden Kontrollstatistiken:*

- Der hohe Überschuss des Ausgleichskontos von fast 30 Milliarden Franken übersteigt das Ende 2022 erwartete Defizit des Amortisationskontos von rund 25 Milliarden Franken deutlich. Auch nach einer sofortigen und vollständigen Verrechnung der beiden Kontrollstatistiken würde das Ausgleichskonto immer noch einen hohen Überschuss von 5 Milliarden Franken aufweisen. Dieser würde dann in den folgenden Jahren durch strukturelle Überschüsse (rund 1 Mrd. jährlich) wieder ansteigen.
- Eine sofortige und vollständige Verrechnung benötigt lediglich eine Übergangsbestimmung im Finanzhaushaltsgesetz. Auf die weiteren gesetzlichen Anpassungen könnte verzichtet werden, da kein Bedarf besteht, das Amortisationskonto vorübergehend durch Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt auszugleichen. Die vollständige Verrechnung ist somit auch gesetzgeberisch deutlich eleganter als die beiden vom Bundesrat beantragten Varianten. Zudem würden die Folgen der Corona-Krise nicht unnötigerweise in die Zukunft getragen.
- Der effektive Schuldenabbau gestaltet sich unabhängig von der gewählten Variante. Es ist deshalb unverhältnismässig, Jahre später nach der Corona-Krise noch spezielle Regelungen zu den Kontrollstatistiken zu führen, welche keinen realen Nutzen stiften und zu Intransparenz führen.

2) *Einlage der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Nationalbank in einen Klima- und Artenschutzfonds.*

- Der Bundesrat plant, die Zusatzausschüttungen der SNB als ausserordentlichen Ertrag zu verbuchen. Dadurch führen sie zu einem Schuldenabbau oder einer Zunahme des Finanzvermögens. Gleichzeitig reduzieren sie das Defizit im Amortisationskonto, d.h. der Kontrollstatistik für den ausserordentlichen Haushalt. Wenn, wie von uns beantragt, das Defizit des Amortisationskontos durch den Überschuss im Ausgleichskonto vollständig abgebaut wird, ist eine zusätzliche Aufstockung des Amortisationskontos durch Nationalbankgewinne nicht notwendig. Die Zusatzausschüttungen der Nationalbank könnten deshalb gut für den dringend notwendigen Klima- und Artenschutz verwendet werden.
- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) schätzt in einer jüngst publizierten Studie den Investitionsbedarf der Schweiz zur Erreichung der Klimaneutralität auf jährlich 12,9 Milliarden Franken.<sup>1</sup> Ein Grossteil (83 %, d.h. 10,7 Milliarden) des Investitionsbedarfs kann dabei durch herkömmliche Bankkredite finanziert werden. Eine weitere Milliarde Franken könnte durch

---

<sup>1</sup> Vgl. *Swiss Banking and Boston Consulting Group (2021): Sustainable Finance, Investitions- und Finanzierungsbedarf für eine klimaneutrale Schweiz bis 2050*, Schweizerische Bankiervereinigung, August 2021.

den Kapitalmarkt bereitgestellt werden. Für den restlichen Betrag im Umfang von 1,2 Milliarden Franken sind jedoch gemäss SBVg öffentliche Investitionen oder Blended Finance Lösungen notwendig. Diese könnten mit Hilfe eines Klima- und Artenschutzfonds getätigt werden. Dabei wäre es insbesondere auch für private Investoren attraktiv, wenn auslaufende Bundesanleihen mit Green Bonds refinanziert würden (siehe dazu auch die Motion [20.3798](#)).

- Eine Schuldentrückzahlung ist vor dem Hintergrund der sehr tiefen Schweizer Staatsverschuldung und der Zinssituation (Negativzinsen auf Bundesanleihen) nicht opportun. Zum einen führt sie wegen dem Wegfall von Negativzinsen zu einem Mehraufwand im ordentlichen Haushalt. Des Weiteren ist die Tragbarkeit der Schweizer Staatsschulden trotz der «Corona-Schulden» ungebrochen stark. Ausserdem besteht in der Schweizer Volkswirtschaft ein hoher Sparüberhang, sodass aufgrund der Schweizer Staatsfinanzen weder ein Risiko für Zahlungsbilanzschwierigkeiten bestehen noch private Investitionen verdrängt werden. Ebenfalls besteht keine Inflationsgefahr.

### 3) *Generelle Anpassung der gesetzlichen Regelung zum Abbau der Fehlbeträge*

- Die asymmetrischen Regeln zum Ausgleich der Fehlbeträge gemäss den Artikeln 17 und 17b -17d FHG<sup>2</sup> haben sich als entweder nicht notwendig (Ausgleichskonto) oder als untauglich (Amortisationskonto) erwiesen. Beim Ausgleichskonto entstehen aufgrund des Budgetierungsmechanismus regelmässig zum Teil hohe strukturelle Überschüsse. Beim Amortisationskonto ist angesichts des Umfangs der Corona-Schulden die gesetzlich vorgegebene Frist für den Ausgleich unrealistisch. Im Gegensatz zum Grundmechanismus der Schuldenbremse (Ausgabenplafonds auf der Basis des Konjunkturfaktors und der ordentlichen Einnahmen) ist der finanzpolitische Nutzen der Ausgleichsvorgaben zweifelhaft. Bereits der Grundmechanismus der Schuldenbremse bewirkt eine Stabilisierung der Staatsschuld und eine rückläufigen Schuldenquote. Die gesetzlichen Ausgleichsvorgaben für die Kontrollstatistiken erhöhen deshalb die Stabilität der Staatsfinanzen – wenn überhaupt – nur geringfügig.
- Zum Einen besteht die Gefahr, dass die Abbauvorgaben die antizyklische Fiskalpolitik und somit den Grundmechanismus der Schuldenbremse aushebeln. Angenommen das Ausgleichskonto würde mitten in einer Rezession ins Minus fallen. In diesem Fall müsste der Bund zum Ausgleich mitten in einer Wirtschaftskrise zusätzliche Einnahmen generieren oder Sparmassnahmen beschliessen. Solche Zusatzbelastungen für die Haushalte und die Wirtschaft würden prozyklisch wirken und somit den wirtschaftlichen Einbruch verstärken.
- Das Gleiche gilt für das Amortisationskonto, was sich sehr gut am Beispiel der Corona-Ausgaben veranschaulichen lässt. Durch die ausserordentlichen Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021 wird der Saldo des Amortisationskontos per Ende 2021 voraussichtlich einen Fehlbetrag von rund 25 Milliarden Franken aufweisen. Müsste diese Summe gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung in den kommenden sechs Jahren durch zusätzliche Budgetüberschüsse abgebaut werden, wären Sparmassnahmen oder höhere Steuereinnahmen von jährlich 4 Milliarden Franken notwendig. Eine durch ausserordentliche Ausgaben in einer Krise entstandene Zunahme der Staatsschuld kann in der Schweiz gut stehen gelassen werden. Denn zum Einen führt der Grundmechanismus der Schuldenbremse in den darauffolgenden Jahren so wieso zu einer Stabilisierung der Staatsschuld. Des Weiteren reduziert sich

---

<sup>2</sup> SR 611.0

die Schuldenquote bei einem positiven Wachstumstrend sukzessive. Schulden werden durch Wachstum abgebaut. Es besteht deshalb keine Gefahr einer Schulden Spirale.

## II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

### Kommentar

Die Grünliberalen schlagen vor, das Defizit des Amortisationskontos durch die Überschüsse des Ausgleichskonto per 2022 vollständig abzubauen. Deshalb ist keine spezielle Frist notwendig.

Zudem schlagen die Grünliberalen vor, die Regeln für den Ausgleich der beiden Kontrollstatistiken Ausgleichskonto und Amortisationskonto generell zu überprüfen und allenfalls auf fixe Ausgleichsvorgaben zu verzichten.

## III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

### Kommentar

Ein Schuldenabbau bedingt stets zukünftige Finanzierungsüberschüsse. Beim Bund erfolgt dies im Rahmen der Schuldenbremse durch allfällige strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt.

## IV. Variante 2: Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

### Kommentar

--

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Ein Schuldenabbau bedingt stets zukünftige Finanzierungsüberschüsse. Beim Bund erfolgt dies zwangsläufig im Rahmen der Schuldenbremse durch allfällige strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Die Grünliberalen beantragen, im Sinne einer Variante 3, den gesamten Fehlbetrag des Amortisationskontos per 2022 mit dem Überschuss des Ausgleichskontos zu verrechnen (vgl. vorne die Begründung bei Ziff. I Allgemeine Rückmeldungen).

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Fischer Roland, Nationalrat, Vizepräsident der FK-N

Telefon-Nummer: +41 79 422 76 60

E-Mail-Adresse: [roland.fischer@parl.ch](mailto:roland.fischer@parl.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Elektronisch an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Bern, 13. Oktober 2021

## **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.  
Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP Schweiz begrüsst es, dass der Bundesrat beabsichtigt, die Corona-Schulden ohne Steuererhöhungen abzubauen. Aus Sicht der SVP ist dabei der restlose Abbau der Corona-Schulden mittels der vom Bundesrat vorgeschlagenen Variante 1 zu favorisieren. Mit dieser Variante soll die Verschuldung durch künftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse ausgeglichen werden. Des Weiteren unterstützt die SVP die Absicht des Bundesrates, Zusatzausschüttungen der Nationalbank ab dem Rechnungsjahr 2021 als ausserordentliche Einnahmen zu verbuchen und somit für den Abbau der Corona-Schulden zu verwenden. Allerdings sind diese Zusatzausschüttungen sowie auch die Finanzierungsüberschüsse mit grosser Unsicherheit behaftet, weshalb es aus Sicht der SVP unverzichtbar ist, einen gewissen Teil der Bundeseinnahmen künftig und bis zur vollständigen Tilgung fest für den Schuldenabbau zu reservieren. Hierzu sind allerdings nicht in erster Linie Einsparungen vorzunehmen, sondern vielmehr ist ein Ausgaben-Wachstumsverzicht in verschiedenen Budgetpositionen bis zur vollständigen Tilgung der Corona-Schulden angezeigt.**

#### Keine Aufweichung der bewährten Schuldenbremse

Die Schuldenbremse, welche von Volk und Ständen im Jahr 2001 mit 85 Prozent Ja-Stimmen angenommen wurde, ist eine Erfolgsstory sondergleichen für die Eidgenossenschaft. So ist es der Schweiz nicht nur gelungen, ihre Verschuldung zu stabilisieren, sondern sie konnte diese sogar von über 130 Milliarden Franken im Jahr 2005 auf unter 97 Milliarden Franken im Jahr 2019 reduzieren. Damit steht sie angesichts der weltweiten Tendenz zur Schuldenwirtschaft vorbildlich dar. Dieser Umstand einer nachhaltigen Finanzpolitik und des konsequenten Schuldenabbaus ermöglichte es der Schweiz erst, derart rasch bei Ausbruch der Pandemie und der für die Wirtschaft einschneidenden Gegenmassnahmen, die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt sowie die Gesundheitsversorgung stützende Finanzmittel in Milliardenhöhe bereitzustellen, ohne dabei die finanzielle Stabilität des Bundes substanziell zu gefährden. Dies zeigt, dass eine konservative Finanzpolitik nachhaltig wirkt und insbesondere in Krisenzeiten den Handlungsspielraum erst ermöglicht, der notwendig ist, um eine solche bestmöglich zu bewältigen. Deshalb stellt die Einhaltung der bewährten Schuldenbremse für die SVP das oberste finanzpolitische

Gebot dar, weshalb aus Sicht der SVP ein konsequenter Abbau der Corona-Schulden in den nächsten Jahren zwingend und prioritär vor neuen Verpflichtungen zu erfolgen hat. Eine Aufweichung der Schuldenbremse und ihrer Komponenten jeglicher Art kommt für die SVP daher nicht in Frage.

Nur die Variante 1 sieht einen tatsächlichen und vollständigen Schuldenabbau vor  
Dabei stellt die vom Bundesrat vorgestellte Variante 1, bei der der Schuldenabbau durch die Zusatzausschüttungen der SNB sowie durch Finanzierungsüberschüsse im ordentlichen Haushalt zu erfolgen hat, für die SVP den einzig gangbaren Weg unter den beiden präsentierten Alternativen dar. Denn nur bei dieser Variante werden die Schulden tatsächlich und vollständig abgebaut. Die mit der Variante 2 vorgeschlagene Lösung, schlicht die Hälfte des durch die Corona-Ausgaben bedingten negativen Saldos des Amortisationskontos als Gedächtnis des ausserordentlichen Haushalts mit dem positiven Saldo des Ausgleichskontos als Gedächtnis des ordentlichen Bundeshaushaltes und als Spiegel des bisher erfolgreichen Schuldenabbaus zu verrechnen sowie den übrigen Fehlbetrag im Anschluss nach der gleichen Methodik wie bei Variante 1 abzubauen, ist mehr als nur unbefriedigend. Durch diese Verrechnung mit dem Schuldenabbau der letzten Jahre wird die Hälfte der Corona-bedingten Verschuldung lediglich «kompensiert», ohne dass sich die tatsächliche Bruttoverschuldung um den entsprechenden Betrag reduzieren würde, damit wird die Hälfte der Corona-Schulden einfach 'stehengelassen'. Ein 'Vergessen' der Hälfte dieser Schuld ist für die SVP nicht akzeptabel. Für die SVP ist die gesetzliche Regelung des nachhaltigen und vollständigen Corona-Schulden-Abbaus zwingend notwendig. Das heisst, dass die Bruttoverschuldung mindestens wieder auf das Niveau der Rechnung 2019, also auf 96,9 Milliarden Franken, gesenkt werden muss.

#### SVP fordert ganzheitliche Betrachtung der Corona-Verschuldung

Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Bund die massiven Corona-Ausgaben nicht ausschliesslich mit der Aufnahme neuer Schulden finanziert, sondern zusätzlich auch Finanzvermögen in Milliardenhöhe aufgelöst hat. Das zeigt sich in der unterschiedlichen Entwicklung der Brutto- und Nettoverschuldung des Bundes. So stieg die Bruttoverschuldung des Bundes seit 2019 bisher um rund 13 Milliarden auf fast 110 Milliarden Franken an. Gleichzeitig stieg jedoch die Nettoverschuldung, welche das Finanzvermögen des Bundes mitberücksichtigt, von 54,8 Milliarden Franken (Rechnung 2019) auf über 76 Milliarden Franken. Folglich hat die Corona-Pandemie nicht nur die Bruttoverschuldung ansteigen lassen, sondern gleichzeitig zur Auflösung von mehreren Milliarden Franken an Finanzvermögen geführt. Aus diesem Grund fordert die SVP eine ganzheitliche Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Finanzhaushalt. Weshalb es aus Sicht der SVP gilt, nicht nur die erhöhte Bruttoverschuldung beim Abbau der Corona-Schulden zu berücksichtigen, sondern ebenso das aufgelöste Finanzvermögen.

#### Schuldenabbau absichern, anstatt sich auf optimistische Prognosen verlassen

Aus Sicht der SVP sind sowohl die Zusatzausschüttungen der SNB als auch die Höhe allfälliger Finanzierungsüberschüsse höchst unsicher. Bezüglich Finanzierungsüberschüsse argumentiert der Bundesrat damit, dass diese in der Vergangenheit jeweils rund 1 Milliarde höher waren als im Voranschlag vorgesehen, dies weil die budgetierten Ausgaben jeweils nicht ausgeschöpft wurden. Die SVP erinnert jedoch daran, dass der Bundesrat mit der Botschaft vom 27. November 2019 zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Vereinfachung und Optimierung der

Haushaltssteuerung; [19.071](#)) auch eine Lockerung des Nachtragsverfahrens vorgenommen hatte, wogegen sich die SVP im Parlament erfolglos gewehrt hatte. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft fest, dass die Verwaltungseinheiten in der Vergangenheit dazu neigten, aufgrund des strengeren Nachtragsverfahrens, in ihren «Aufwandschätzungen zu den Voranschlagskrediten gewisse Sicherheitsmargen einzubauen» (Botschaft zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung vom 27. November 2019, S. 363), was nichts anderes als versteckte Mittelreserven im Budget darstellte und somit einer vorsichtigen Budgetierung entsprach. Diese Reserven führten in der Folge regelmässig dazu, dass am Ende eines Rechnungsjahres relativ hohe Kreditreste verblieben, wodurch wiederum der Finanzierungsüberschuss höher ausfiel als ursprünglich vorgesehen. Mit der vorgenommenen Lockerung wollte man dem entgegenwirken, was dazu führen dürfte, dass künftig am Ende jedes Rechnungsjahres geringere Kreditreste übrigbleiben oder es gar zu vermehrten Kreditüberschreitungen kommen dürfte. Dadurch dürfte es nicht nur zu tieferen, unvorhergesehenen Finanzierungsüberschüssen kommen, sondern diese bleiben vielleicht sogar ganz aus. Somit kann nicht damit gerechnet werden, dass in Zukunft für den Schuldenabbau Finanzierungsüberschüsse in der gleichen Höhe anfallen werden, wie dies in den letzten Jahren der Fall gewesen ist.

Damit ein konsequenter und nachhaltiger Abbau der Corona-bedingten Verschuldung sowie einen Wiederaufbau des Vermögensverzehrns erfolgen kann, um den Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft wieder bestmöglich auf erneute Krisen und Herausforderungen vorzubereiten, ist es für die SVP deshalb angezeigt, zusätzlich zur Verwendung der Zusatzausschüttungen der SNB und den möglichen Finanzierungsüberschüssen, spätestens ab 2024, wenn sich der Bundeshaushalt gemäss Prognosen wieder vollständig normalisiert haben dürfte, auch im ordentlichen Haushalt einen Wachstumsstopp der Ausgaben vorzusehen, um mit dem resultierenden Einnahmenüberschuss die Schulden baldmöglichst zu tilgen, ohne dabei die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes massgeblich einzuschränken und ohne die Steuerlast für Wirtschaft und Bevölkerung anheben zu müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



## Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die SP Schweiz befürwortet eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), um die mit der Covid-19-Epidemie beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben und die damit entstandene Neuverschuldung so auszugleichen, dass der wirtschaftliche Aufschwung nicht gefährdet wird, d.h. dass auf Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen verzichtet werden kann. Wir sprechen uns allerdings weder für Variante 1 noch Variante 2 aus, sondern befürworten die vom Bundesrat verworfene alternative Variante, den vollständigen Fehlbetrag des Amortisationskontos mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos zu verrechnen.

Damit würde der bisherige Schuldenabbau dazu verwendet, die durch die Covid-19-Epidemie entstandenen Schulden im ausserordentlichen Haushalt zu kompensieren. Durch diese Variante – und das übersieht der Bundesrat in seiner Argumentation – würde auch die Zuteilung der Bundesanteil an der Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von maximal 1,3 Mrd. Fr. jährlich als ausserordentliche Einnahme an das Amortisationskonto obsolet. Zudem würden auch die künftigen Finanzierungsüberschüsse weiterhin auf dem Ausgleichskonto verbucht. Entsprechend dürfte auch der Puffer im Ausgleichskonto genug hoch bleiben, um die Gefahr, dass die strengere Sanktionsregel für den Ausgleich des Ausgleichskontos ausgelöst würde, zu bannen.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Aufgrund unserer Präferenz für die Verrechnung des Fehlbetrags auf dem Amortisationskonto mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Siehe allgemeine Rückmeldungen

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Siehe allgemeine Rückmeldungen. Wir schlagen allerdings vor, nicht nur die Hälfte, sondern die gesamten coronabedingten Schulden mit den vergangenen Überschüssen zu verrechnen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Wir behalten uns vor, diese Variante allenfalls zu unterstützen, falls unser Vorschlag oben keine Mehrheit findet.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

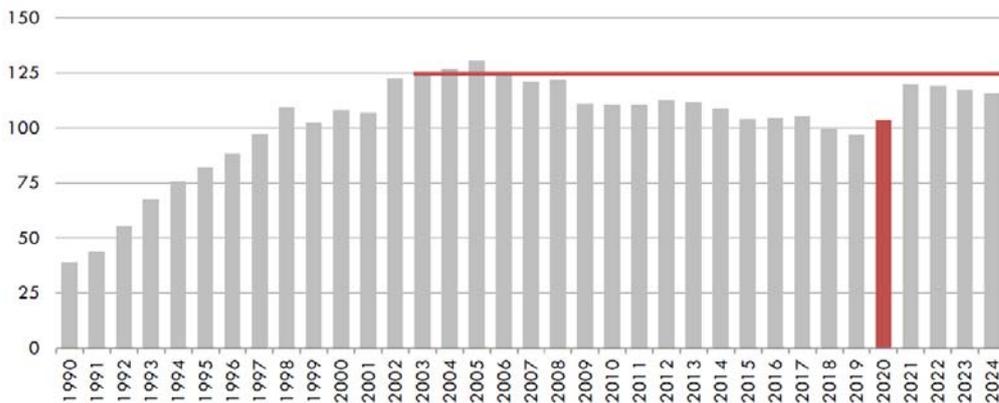
Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Wie bereits angeführt, plädieren wir für eine vollständige Verrechnung des Fehlbetrags auf dem Amortisationskonto mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos. Dort sind seit Einführung der Schuldenbremse 29 Mrd. Fr. aufgelaufen. Im Gegensatz zur Vorgabe in der Verfassung, dass Einnahmen und Ausgaben auf Dauer im Gleichgewicht sein müssen, hat der Bund nämlich seit Einführung der Schuldenbremse 29 Mrd. Fr. mehr eingenommen, als er ausgab. Verrechnet man die Corona-Ausgaben von 25 Mrd. Fr. mit dem Stand des Ausgleichskontos, würde dieses endlich seinem Namen gerecht. Und die Schuldenbremse würde endlich dem Volkswillen in der Verfassung entsprechen.

Ziel der Schuldenbremse des Bundes ist eine Stabilisierung der nominellen Schulden zum Zeitpunkt der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003. Die Bruttoschulden des Bundes beliefen sich im Einführungsjahr der Schuldenbremse auf 124 Milliarden Franken und konnten bis Ende 2019 auf knapp 97 Milliarden Franken abgebaut werden. Im Jahr 2020 ist die Verschuldung auf 104 Milliarden Franken angestiegen, nach Schätzungen des Bundesrates wird sie 2021 mit 110,5 Milliarden ihren Höhepunkt erreichen und anschliessend sinken, gemäss Finanzplan wird die Verschuldung 2025 noch 102,4 Milliarden betragen. Die Bruttoschuldenquote würde 2025 mit 12.6 Prozent ein tieferes Niveau als vor der Krise erreichen. Integriert ist in den Finanzplanzahlen der Beschluss des Bundesrates vom 23. Juni 2021, die Zusatzausschüttungen der SNB als ausserordentliche Einnahmen zu verbuchen.

Entwicklung der Bundesschulden seit 2003:

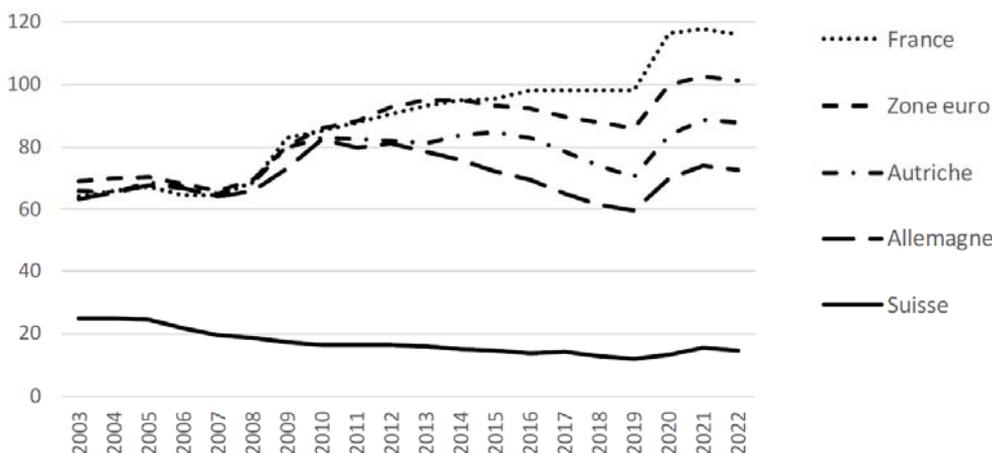


Quelle: Basierend auf EFV (2021), angepasst um aktuelle Hochrechnung ab 2021

Auch der internationale Vergleich zeigt, dass es keinen Anlass gibt für einen weitergehenden Schuldenabbau, bewegt sich doch die Schuldenquote der Schweiz (Bund, Kantone und Gemeinden) auf rekordtiefem Niveau: 2021 betrug sie 30 Prozent, während sie im Euroraum bei durchschnittlich 103 Prozent liegt.

Der Bundesrat selbst hält in seinem Bericht fest, dass die Schuldenquote in den Nachbarländern sowie im gesamten EU-Euroraum seit Beginn der Epidemie deutlich stärker angestiegen ist als in der Schweiz – wobei die Schweiz von einem deutlich tieferen Niveau aus startete. Das bewirkt nicht zuletzt einen permanenten Aufwertungsdruck auf den Franken, wie z.B. der IWF bereits mehrfach angemahnt hat.

Abbildung: Entwicklung der Schuldenquote (Bruttoschulden gemäss Maastricht-Definition in % des BIP)



Quellen: OECD Economic Outlook (Mai 2021) und Finanzstatistik der EFV für die Schweiz (April 2021)

Selbst Prof. Chr. Schaltegger hat anlässlich der Neuen Zürcher Steuerkonferenz am 21. September 2021 daran erinnert, dass für die Schuldenbremse die nominelle Verschuldung im Jahr 2003 relevant ist. Gemäss Verfassungsvorgabe, darf diese Verschuldungshöhe mittelfristig nicht überstiegen werden. In Wirklichkeit wurde sie seit Einführung der Schuldenbremse permanent deutlich unterschritten. Die Schuldenbremse wirkt also in ihrer Anwendung viel zu restriktiv, wie die SP Schweiz schon mehrfach kritisiert und auch durch wissenschaftliche Studien belegt hat. Auch nach der Epidemie dürfte die nominelle Verschuldung im Jahr 2003 nicht erreicht werden. «Der Positivsaldo des Ausgleichskontos entspricht damit einem verfassungsmässig nicht geforderten, aber möglichen Schuldenabbau», so das euphemistische Fazit von Schaltegger. Wir sehen darin einen Grund, grundsätzlich über das Funktionieren der Schuldenbremse nachzudenken.

Der Bundesrat schreibt, die beiden vorgeschlagenen Varianten zum Abbau der Corona-Schulden liessen sich ohne Sparmassnahmen und Steuererhöhungen umsetzen. Das ist nur die halbe Wahrheit. Der Bundesrat warnt in seiner Botschaft zum Voranschlag 2022 und IAFP 2023 – 2025 vielmehr selbst davor, dass im ordentlichen Haushalt kaum Spielraum bestehe für neue Ausgaben. Dies in einer Zeit, in der die Kosten der Sozialwerke und im Gesundheitswesen aufgrund der Alterung der Bevölkerung steigen und Investitionen gegen den Klimawandel keinen weiteren Aufschub dulden. Entweder kommt es gleichwohl zu Sparprogrammen in naher Zukunft oder die kommenden Generationen werden die Zeche umso härter bezahlen. Die Schweiz ist in der komfortablen Lage, keinen dieser Wege gehen zu müssen, aber die Weichen müssen jetzt gestellt werden.

Wie bereits erwähnt, spricht sich die SP-Schweiz vor diesem Hintergrund auch klar dagegen aus, den Bundesanteil an der Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von maximal 1,3 Mrd. Fr. jährlich als ausserordentliche Einnahme zu behandeln und dem Amortisationskonto zuzuweisen. Die SNB-Gewinnanteile werden besser der AHV zugewiesen, um künftige Renten zu bezahlen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Ferrari Luciano

Telefon-Nummer: 079 391 27 29

E-Mail-Adresse: [luciano.ferrari@spschweiz.ch](mailto:luciano.ferrari@spschweiz.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail: [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Bern, 25. November 2021

## **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die durch den Bund vorgesehene Änderung. Unsere Mitglieder bevorzugen einstimmig die Variante 2. Eine Anrechnung eines Teils des Schuldenabbaus vergangener Jahre trägt zu einem schnelleren Ausgleich des Amortisationskontos bei. Das dadurch in Kauf genommene höhere Schuldenniveau wird von unseren Mitgliedern als vertretbar erachtet. Sie finden zudem beiliegend den ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements.

### **Angemessene Beteiligung der untersten Staatsebene**

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindefinanzen und auf die Finanzen urbaner Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Unsere Mitglieder möchten Sie dennoch darauf aufmerksam machen, dass neben dem Bund auch die Kantone und Gemeinden erhebliche finanzielle Belastungen zur Bewältigung der Coronakrise zu tragen haben. Bund und Kantone können sich dank der Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) finanziell entlasten. Da diese nicht mit der Dividendenausschüttung gleichgesetzt werden kann, die Bund und Kantone als Eigentümer der SNB vorbehalten ist, sondern auf einem politischen Entscheid beruht, wäre in der



jetzigen Situation auch eine angemessene Beteiligung der untersten Staatsebene möglich und durchaus angezeigt, um das Gleichgewicht der Staatsebenen aufrechtzuerhalten

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Schweizerischer Städteverband

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Der Schweizerische Städteverband stellt sich hinter die Absicht des Bundes, die coronabedingte Verschuldung ohne Entlastungsprogramme und/oder Steuererhöhung zu erreichen. Ebenso sollen Mechanismen ergriffen werden, um einen mittelfristigen Abbau des Amortisationskontos in einem vertretbaren Zeitraum zu realisieren.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Eine Anrechnung eines Teils des Schuldenabbaus vergangener Jahre trägt zu einem schnelleren Ausgleich des Amortisationskontos bei. Das dadurch in Kauf genommene höhere Schuldenniveau wird von unseren Mitgliedern als vertretbar erachtet.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Michael Felber, Leiter Finanz- und Wirtschaftspolitik

Telefon-Nummer: 031 356 32 38

E-Mail-Adresse: [michael.felber@staedteverband.ch](mailto:michael.felber@staedteverband.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



# Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

## Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerkttem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Corona-Pandemie war (und ist vorerst weiterhin) ein ausserordentliches Ereignis, welches ausserordentliche Massnahmen erfordert. Die Bevölkerung und Wirtschaft waren von der Pandemie stark betroffen und waren (und sind es noch) auf eine Unterstützung des Bundes und der Kantone angewiesen. Gerade auch für die von der Pandemie besonders betroffenen Berggebiete (z.B. Einbussen im Tourismus) war die rasche Unterstützung matchentscheidend für das wirtschaftliche Überleben vieler Betriebe und damit auch für die Existenzsicherung unzähliger Arbeitnehmenden.

Da es sich um ein ausserordentliches Ereignis handelt, ist es aus der SAB richtig, dass die entsprechenden Schulden des Bundes nicht über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Wirtschaft benötigt nach der Krise ein Recovery-Programm. Sparprogramme des Bundes wären in dieser Phase völlig kontraproduktiv und würden die negativen Effekte der Pandemie unnötig verlängern oder gar verschärfen. Sparprogramme müssen unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund erachtet es die SAB als wichtig, dass die Schulden über den ausserordentlichen Haushalt möglichst rasch abgebaut werden. Die SAB unterstützt in diesem Sinne die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Variante 2. D.h. die Hälfte des voraussichtlichen Fehlbetrages von 25 Mrd. Fr. wird mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos verrechnet. Der restliche Fehlbetrag wird während voraussichtlich sechs Jahren durch die jährliche Zusatzausschüttung der Nationalbank von rund 1,3 Mrd. Fr. und die jährlichen Budgetunterschreitungen von ca. 1 Mrd. Fr. abgebaut. Dieses Vorgehen entspricht auch weitgehend der Empfehlung der nationalen Finanzkommission vom 12. Mai 2021.

Die Alternative wäre ein Schuldenabbau über elf Jahre oder länger. Damit wäre der Handlungsspielraum für die Bundesfinanzen über noch längere Zeit eingeschränkt. Zudem stehen verschiedene grössere Finanzprojekte an, die finanziert werden müssen. Variante 1 schneidet deshalb für uns in der Beurteilung deutlich schlechter ab. **Die SAB unterstützt somit die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes mit der Variante 2 bezüglich Schuldenabbau.**

**II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung  
(Fehlbetrag Amortisationskonto)**

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

**III. Variante 1:  
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

## V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Egger Thomas, Direktor SAB

Telefon-Nummer: 031 382 10 10

E-Mail-Adresse: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

An den Vorsteher des Eidgenössischen  
Finanzdepartements EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer

per Mail an:  
[lorin.anderlatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.anderlatt@efv.admin.ch),  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch),

15. November 2021

**Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung):  
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns eingeladen, zum Abbau der coronabedingten Verschuldung (Änderung Finanzhaushaltsgesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft vertritt economiesuisse rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt etwa zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern und zahlreiche Einzelfirmen.

**economiesuisse unterstützt vollumfänglich Variante 1 für den Abbau der Corona-Verschuldung. Die Variante schafft einen verbindlichen, vollständigen Schuldenabbau, ohne den Bundeshaushalt massgeblich zu belasten. Gleichzeitig sind keine Steuererhöhungen nötig. Die Amortisationsfrist ist mit elf Jahren überschaubar. Die Verrechnung eines Teils der Corona-Schulden mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre gemäss Variante 2 wird hingegen klar abgelehnt. Variante 2 widerspricht einer zentralen Grundregel der Schuldenbremse und führt nicht zu einem vollständigen, verbindlichen Schuldenabbau. Sie schafft ausserdem ein negatives Präjudiz, das den zukünftigen Schuldenabbau in Frage stellt.**

Die Wirtschaft unterstützt den Abbau der in der Corona-Krise aufgebauten Neuverschuldung. Dies hat der Vorstand von economiesuisse an seiner Sitzung vom 15. November einstimmig beschlossen. Stabile Bundesfinanzen, und dazu gehört eine tiefe Staatsverschuldung, sind zentral, wenn es um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz geht. Eine nachhaltige Finanzpolitik verlangt, dass Verpflichtungen bereinigt und nicht der nächsten Generation überlassen werden. Auch wenn die Schweizer Schuldenquote im internationalen Vergleich tief ist, so belasten zusätzliche Schulden nicht nur die Bonität und Schuldenbewirtschaftung des Bundes (insbesondere bei einem Zinsanstieg), sondern auch die Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Schweiz in der nächsten Krise.

Der Bundesrat schlägt für den Abbau der coronabedingten Verschuldung zwei Varianten vor, die sich sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht unterscheiden. economieuisse hat die Beurteilung der beiden Varianten vor dem Hintergrund der geltenden Funktionsweise der Schuldenbremse vorgenommen.

Das Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) fordert, dass Abweichungen der in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben vom konjunkturell erlaubten Höchstbetrag dem Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben werden. Dadurch resultiert auf dem Ausgleichskonto je nach dem ein positiver oder negativer Saldo (Überschuss oder Fehlbetrag).

Ein negativer Saldo ist nach dem Gesetz zu bereinigen. Ein positiver Saldo stellt hingegen kein Guthaben dar, das verwendet werden kann. Es handelt sich lediglich um ein sog. «Merkposten», dass der Bund einen die Vorgaben der Schuldenbremse übersteigenden Überschuss geschrieben hat, der vollumfänglich in den Schuldenabbau geflossen ist. Der Gesetzgeber hatte diese sog. «Asymmetrie» bewusst in die Schuldenbremse eingebaut, um nach der Rekordverschuldung der neunziger Jahre einen Schuldenabbau zu ermöglichen (der dann auch stattgefunden hat). Überschüsse, so die Regel, dürfen nicht auf spätere Jahre übertragen und für künftige Ausgaben verwendet werden. Einzig die Verwendung für den Schuldenabbau ist zulässig.

Gestützt auf diesen zentralen Grundmechanismus der Schuldenbremse und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie auch der Rückmeldungen aus dem Kreis unserer Mitglieder nimmt economieuisse in der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

#### **Klare Unterstützung für Variante 1:**

Variante 1 entspricht der geltenden Vorgabe der Schuldenbremse: ordentliche Überschüsse werden vollumfänglich und unmittelbar in den Schuldenabbau geleitet. In Variante 1 wird lediglich der Abbau der Corona-Schulden vor dem übrigen Schuldenabbau priorisiert. Die Corona-Schulden werden in dieser Variante verbindlich und vollständig abgebaut, gleichzeitig sind weder Ausgabenkürzungen noch Steuererhöhungen nötig. Die Amortisationsfrist ist mit elf Jahren überschaubar.

#### **Dezierte Ablehnung der Variante 2:**

*Problematisches Präjudiz: Nicht vereinbar mit Funktionsweise der Schuldenbremse*

Die Verrechnung von (früheren) Überschüssen mit (späteren) Fehlbeträgen widerspricht der oben ausgeführten Funktionsweise der Schuldenbremse: laufende Ausgaben (auch ausserordentliche) dürfen nicht durch die Verwendung früherer Überschüsse finanziert werden. Die «Vorfinanzierung» von Ausgaben ist nicht möglich. Würde von diesem Grundsatz abgewichen, bestünde die Gefahr, dass Überschüsse auch künftig analog für spätere Ausgaben verwendet werden. Damit könnte ein weiterer Schuldenabbau unmöglich werden, weil abgebaute Schulden immer wieder «aufgefüllt» würden. Im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Krisen wie der Corona-Krise, in denen der Staat einspringen muss, könnten die Schulden im Gegenteil effektiv sogar wieder steigen. Das wichtigste Stabilisierungsinstrument des Bundes und der zentrale Garant für eine nachhaltige Finanzpolitik, die Schuldenbremse, könnte auf diesem Weg ausgehöhlt werden.

*Signal gegen Finanzdisziplin: Abbau der Verpflichtung statt der Schulden*

Weiter zu beachten ist, dass der halbe Corona-Fehlbetrag mit der Verrechnung lediglich auf dem Papier getilgt würde. Es fliessen keine Mittel, diese sind bereits für den vergangenen Abbau der Schulden ausgegeben. Der Anteil der verrechneten Corona-Schulden würden deshalb in Variante 2 effektiv bestehen bleiben, mit der Folge, dass die Gesamtschulden nach Umsetzung der Vorlage höher wären als vor der Krise. Ein weiterer Abbau der Schulden ist zwar möglich, aber nicht im Rahmen der Vorlage bzw. auf gesetzlich verbindlich geregeltem Weg. Die Gefahr besteht, dass Mittel, die bereits

heute in den Schuldenabbau fliessen (und dem Bund dadurch neue finanzielle Spielräume in substantiellem Umfang schaffen), für eine Ausgabenausweitung Verwendung finden, die längerfristig in Finanzierungsprobleme führt. Werden zusätzliche Mittel für die Ausgabenfinanzierung statt für den Schuldenabbau genutzt, schafft diese längerfristig nicht mehr, sondern im Gegenteil weniger Handlungsmöglichkeiten. Dies gilt erst recht, sollten die Zinsen dereinst wieder steigen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Dr. Frank Marty  
Leiter Finanzen & Steuern  
Mitglied der Geschäftsleitung



Lea Flügel  
Projektleiterin Finanzen & Steuern



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

#### Stellungnahme von: **economiesuisse**

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Unterstützung für den Abbau der in der Corona-Krise aufgebauten Neuverschuldung ist innerhalb der Wirtschaft gross. Stabile Bundesfinanzen, und dazu gehört eine tiefe Staatsverschuldung, sind zentral, wenn es um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz geht. Eine nachhaltige Finanzpolitik verlangt, dass Verpflichtungen bereinigt und nicht der nächsten Generation überlassen werden.

economiesuisse unterstützt deshalb vollumfänglich Variante 1 für den Abbau der Corona-Verschuldung. Die Variante schafft einen verbindlichen, vollständigen Schuldenabbau, ohne den Bundeshaushalt massgeblich zu tangieren, d.h. einzuschränken. Gleichzeitig sind keine Steuererhöhungen nötig. Die Amortisationsfrist ist mit Variante 1 zwar länger, aber mit elf Jahren überschaubar.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

3 Legislaturperioden scheinen überschaubar und realistisch (inkl. Reserve).

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

##### Kommentar

Die Verwendung der zukünftigen Finanzierungsüberschüsse entspricht im Wesentlichen bereits der heutigen Funktionsweise der Schuldenbremse: Allfällige ordentliche Überschüsse dürfen ausschliesslich und vollumfänglich für den Schuldenabbau eingesetzt werden. Mit

Variante 1 würden diese Mittel explizit für den vollständigen Abbau der Corona-Schulden eingesetzt.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Die in Variante 2 vorgeschlagene Verrechnung von (früheren) Überschüssen mit (späteren) Fehlbeträgen ist problematisch. Sie widerspricht einer zentralen Grundregel der Schuldenbremse, die besagt, dass Überschüsse in einem Jahr nicht für spätere Ausgaben verwendet werden dürfen (sog. Asymmetrie). Überschüsse stehen lediglich dem Schuldenabbau zur Verfügung. Die Regel wurde angesichts der enormen Neuverschuldung, die der Bund in den 1990er Jahren erlebt hatte, vom Gesetzgeber geschaffen. Innert zehn Jahren verdreifachten sich damals die Schulden des Bundes. Wenn auch die Wirkungsweise der 2001 vom Volk mit fast 90-prozentiger Zustimmung beschlossenen Schuldenbremse nicht ganz klar war, war es die ausdrückliche Absicht des Gesetzgebers, mit den Schuldenbremse auch einen Schuldenabbau zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass der Corona-Fehlbetrag mit der Verrechnung lediglich auf dem Papier getilgt würde. Effektiv würden die Schulden im Umfang der Verrechnung bestehen bleiben. Durch die Verrechnung fließt kein Geld. Es gibt keine Reserven, die eingesetzt werden können. Der Vorgang wäre rein buchhalterisch. Weil bei der Verrechnung die Corona-Schulden zur Hälfte bestehen bleiben, hat Variante 2 zur Folge, dass die Bundesschulden höher sind als sie vor der Krise waren. Ein weiterer Schuldenabbau ist zwar möglich, aber nicht im gesetzlich verbindlichen Rahmen der jetzt diskutierten Vorlage.

Schliesslich besteht die Gefahr, dass Überschüsse in Zukunft wiederholt für spätere Ausgaben verwendet werden. Damit könnte ein Schuldenabbau unmöglich werden, weil abgebaute Schulden immer wieder «aufgefüllt» würden. Im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Krisen wie der Corona-Krise, in denen der Staat einspringen muss, bestünde im Gegenteil die reale Gefahr, dass die Schulden effektiv wieder stiegen und dass das wichtigste Disziplinierungsinstrument des Bundes und der zentrale Garant für eine nachhaltige Finanzpolitik, die Schuldenbremse, ausgehöhlt würde. Variante 2 würde demnach ein problematisches Präjudiz schaffen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Jeder effektive Schuldenabbau ist sinnvoll. Wir unterstützen den vollständigen Corona-Schuldenabbau gemäss Variante 1. (Siehe Antwort auf Frage III).

## V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?	
Variante 1	<input checked="" type="checkbox"/>
Variante 2	<input type="checkbox"/>
Andere (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> economiesuisse spricht sich klar für Variante 1 aus und lehnt Variante 2 dezidiert ab.	

### **Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Lea Flügel

Telefon-Nummer: 076 534 12 40

E-Mail-Adresse: lea.fluegel@economiesuisse.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Per Mail an: [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch)  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Bern, 30. November 2021 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort:  
Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2021 hat uns Bundesrat Ueli Maurer eingeladen, zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Einleitend wollen wir festhalten, dass wir das Instrument der Schuldenbremse als ausgesprochen wichtig erachten. Im Wesentlichen ist es der Schuldenbremse zu verdanken, dass die Schweiz es geschafft hat, das Ausgabenwachstum über einen recht langen Zeitraum hinweg in Grenzen zu halten und sukzessive Schulden abzubauen. Die Schweiz unterscheidet sich diesbezüglich in klar positivem Sinne von praktisch allen anderen entwickelten Industriestaaten, die selbst in Phasen einer prosperierenden Wirtschaft weitere Staatsschulden angehäuft haben. Angesichts dieser Ausgangslage ist der sgv klar der Ansicht, dass es am Instrument der Schuldenbremse unbedingt festzuhalten gilt. Mehr noch: Wir plädieren klar dafür, die Schuldenbremse insbesondere auch auf den Sozialversicherungsbereich auszuweiten.

Nun gilt es aber auch festzuhalten, dass besondere Zeiten besondere Massnahme verlangen. Und mit der Corona-Pandemie, die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ausserordentliche Ausgaben von fast 30 Milliarden Franken ausgelöst hat, befinden wir uns zweifelsohne in besonderen Zeiten. Vor diesem Hintergrund ist der sgv bereit, Hand zu bieten zu einer zeitlich befristeten Lockerung der Schuldenbremse. Dies ist aus unserer Sicht alleweil besser als Steuererhöhungen, die seitens des sgv dezidiert abgelehnt werden.

Die vorgeschlagen Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes sieht vor, die Frist für den Schuldenabbau zu verlängern und den Abbau über drei Legislaturperioden zu verteilen, das heisst bis 2035, sofern keine neuen besonderen Ereignisse eintreten, die eine nochmalige Verlängerung der Frist um eine weitere Legislaturperiode erlauben würden. Der sgv begrüsst diesen Vorschlag, der es ermöglicht, den

Schuldenabbau über einen ausreichend langen Zeitraum zu glätten, ohne dass jedoch die vollständige Tilgung der Schulden zu weit in die Zukunft verschoben wird.

Von den beiden vorgeschlagenen Varianten spricht sich der sgv für die zweite aus, die zunächst die Hälfte des auf dem Verrechnungskonto in Anspruch genommenen Fehlbetrags ausgeglichen will und die dann über sechs Jahre hinweg einen weiteren Abbau in Höhe von jährlich 2,3 Mrd. Franken vorsieht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail:

lorin.altermatt@efv.admin.ch

nora.sieber@efv.admin.ch

Zürich, 26. November 2021 SW/sm

wey@arbeitgeber.ch

### **Stellungnahme: Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 25. August 2021 vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 28. November 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

#### **Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

**Der SAV unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 1.**

#### **Ausgangslage**

Um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie abzufedern, hat das Parlament in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Massnahmen in die Wege geleitet. Die durch das Parlament bewilligten Gelder wurden 2020 nicht vollständig ausgeschöpft. Im zweiten Quartal 2021 hat sich die pandemische Situation beruhigt und der wirtschaftliche Aufschwung hat kräftig eingesetzt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die bewilligten Gelder auch für 2021 nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 entschieden, den Bundesanteil an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ab 2021 als ausserordentliche Einnahme zu verbuchen und somit dem Amortisationskonto gutzuschreiben. Diese Massnahme leistet sofort einen substantziellen Beitrag zur Schuldenreduktion, vorausgesetzt, die SNB kann auch zukünftig Zusatzausschüttungen vornehmen. Da der Jahresgewinn jedoch stark schwanken kann, sind die Zusatzausschüttungen keinesfalls immer gegeben.

Nach Artikel 126 Absatz 1 Bundesverfassung müssen die Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf Dauer im Gleichgewicht sein. Die im Jahr 2010 eingeführte Ergänzungsleistung besagt zudem, dass Defizite im Bundeshaushalt auf Dauer ausgeglichen werden. Ende 2020 verzeichnete die Kontrollstatistik einen Fehlbetrag von 9,8 Milliarden Franken. Zusammen mit den noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben wird bis Ende 2022 ein Fehlbetrag des Amortisationskontos von 25 Milliarden Franken erwartet. Ein Fehlbetrag des Amortisationskontos muss gemäss Bundesverfassung innerhalb von 6 Jahren wieder ausgeglichen werden. Das Parlament kann die Amortisationsfrist in wichtigen Fällen erstrecken.

Um ausreichend hohe Budgetüberschüsse zu generieren, wären Entlastungsprogramme und/oder Steuererhöhungen notwendig, was die wirtschaftliche Erholung gefährden würde. Das Parlament hat deshalb den Bundesrat in der Legislaturplanung 2019 bis 2023 beauftragt, eine Botschaft zum Umgang mit den ausserordentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit Covid-19 zu unterbreiten, welche keine Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme vorsieht.

Zum Abbau der coronabedingten Schulden schlägt der Bundesrat zwei möglichen Vorgehensweisen vor:

1. In Variante 1 wird der Fehlbetrag des Amortisationskontos durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss ausgeglichen.
2. In Variante 2 wird vorgängig die Hälfte des Fehlbetrags des Amortisationskontos mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre «verrechnet». Die verbleibende Hälfte des Fehlbetrags wird durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss abgebaut (analog Variante 1).

Dabei würde der Schuldenabbau gemäss Bundesrat mit Variante 1 elf Jahre und mit Variante 2 sechs Jahre dauern.

### **Einschätzung und Position des SAV**

Die Frist zum Abbau der coronabedingten Schulden wird – unabhängig von der gewählten Variante – bis 2035 verlängert. Im Falle von weiteren besonderen und vom Bund nicht absehbaren Entwicklungen kann die Frist um eine weitere Legislaturperiode bis maximal 2039 erstreckt werden.

Die Möglichkeit, mit den Ausschüttungen der SNB einen regelmässigen substantziellen Beitrag zum Abbau der Schulden zu leisten ist erfreulich, jedoch werden diese nicht ausreichen, um die Schulden innerhalb einer vernünftigen Frist abzubauen. In beiden Varianten wird deshalb auf weitere finanzielle Mittel aus anderer Quelle zurückgegriffen.

Im Unterschied zu Variante 1 findet somit ein verbindlicher Schuldenabbau in Variante 2 nur zur Hälfte statt. In Variante 1 fliessen neben den Ausschüttungen der SNB auch Überschüsse des ordentlichen Bundeshaushalts in den Schuldenabbau. Ordentliche Überschüsse bestehen einerseits aus unerwarteten Mehreinnahmen, andererseits aus den Budgetunterschreitungen (sog. Kreditresten), die sich systematisch ergeben. In der Vergangenheit sind dadurch ca. 1 Milliarde Franken pro Jahr angefallen.

Zusammen mit den 1,3 Milliarden Franken der SNB kommen so 2,3 Milliarden Franken zusammen. Bei geschätzten 25 Milliarden Franken Schulden würde ein Schuldenabbau somit etwa 11 Jahre benötigen.

Bei Variante 2 wird die Hälfte der aufgestauten Schulden mit früheren (ordentlichen) Überschüssen finanziert und zum Abbau des Restbetrags werden künftige ordentliche Überschüsse wie bei Variante 1 verwendet.

Das sogenannte Ausgleichskonto ist die Statistik des ordentlichen Bundeshalts. Auf ihm werden Überschüsse und Fehlbeträge, die nicht mehr im Rahmen der von der Schuldenbremse gestellten Anforderungen liegen, festgehalten. Der Bund hat seit Einführung der Schuldenbremse regelmässig Überschüsse erzielt, wodurch sich über die letzten Jahre auf dem Ausgleichskonto 29 Milliarden Franken angehäuft haben. Variante 2 sieht nun vor, dass der positive Saldo des Ausgleichskontos mit der Hälfte des negativen Saldos des (ausserordentlichen) Amortisationskontos und damit mit dem Corona-Fehlbetrag verrechnet wird.

Gesunde Bundesfinanzen tragen neben vielen weiteren Faktoren zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie hilfreich ein solider Bundeshaushalt in einer Krise sein kann. So konnte der Bund rasch und unbürokratisch Finanzhilfen für von den Corona-Massnahmen betroffene Unternehmen bereitstellen. Dadurch und durch die Möglichkeit der Kurzarbeit konnten wichtige Strukturen der Schweizer Wirtschaft erhalten werden und ein rascher wirtschaftlicher Aufschwung wurde ermöglicht. Auch schaffen solide Bundesfinanzen Flexibilität und Handlungsoptionen in zukünftigen, herausfordernden Situationen.

Mit der Variante 1 dauert wohl der Schuldenabbau länger als mit Variante 2, jedoch kann damit ein verbindlicher und vollständiger Schuldenabbau sichergestellt werden, ohne den Bundeshaushaltmassgeblich zu tangieren resp. einzuschränken. Letzteres ist mit der Variante 2 nicht notwendigerweise sichergestellt. Der SAV unterstützt deshalb die Variante 1.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor



Dr. Simon Wey  
Chefökonom



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

#### Stellungnahme von: Schweizer Bauernverband

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. August 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Für den Schweizer Bauernverband (SBV) sind in Bezug auf den Schulden-Abbau folgende Aspekte von hoher Wichtigkeit:

- Der SBV begrüsst einen nachhaltigen Schuldenabbau ohne Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen. Ein gesunder Finanzhaushalt ist von grosser Wichtigkeit. Den vorgeschlagenen Änderungen im Finanzhaushaltgesetz wird zugestimmt.
- Die Variante 2 von Art. 66c ist gegenüber Variante 1 vorzuziehen, da der Schuldenabbau rascher vollzogen ist und somit der Finanzhaushalt entlastet wird und der Druck auf das Agrarbudget nicht noch mehr zunimmt. Zudem ist die Schweiz mit einem rasch ausgeglichen Finanzhaushalt wieder in der Lage eine allfällige nächste Krise zu bewältigen.
- Für den SBV ist zentral, dass das Agrarbudget aufgrund des Schuldenabbaus nicht gekürzt wird. Die Ausgaben für die Landwirtschaft betragen seit rund 15 Jahren konstant 3.6 Milliarden Franken, was anteilmässig zu den steigenden Gesamtausgaben des Bundes einen immer kleineren Anteil ausmacht. Zudem tragen diese Ausgaben erheblich zur Versorgung der inländischen Bevölkerung mit Lebensmitteln bei, was gerade in Krisenzeiten wie der jetzigen von grosser Bedeutung ist.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**

Markus Ritter  
Präsident

Rufer Martin  
Direktor

**II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung  
(Fehlbetrag Amortisationskonto)**

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

**III. Variante 1:  
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

## V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Wyss Michelle

Telefon-Nummer: 056 462 50 08

E-Mail-Adresse: [michelle.wyss@sbv-usp.ch](mailto:michelle.wyss@sbv-usp.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[Lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:Lorin.altermatt@efv.admin.ch)

[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Bern, 28. November 2021

## **Vernehmlassung zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau Corona-Schuld)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vernehmlassung zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes Stellung nehmen zu können.

Ohne die Kurzarbeit und die weiteren Stützungsmaßnahmen des Bundes wäre die Schweiz in der Corona-Pandemie in eine sehr schwere Rezession gefallen. Zur Krisenbekämpfung waren rund 25 Mrd. Fr. erforderlich. Obwohl im Frühling 2021 ein Konjunkturaufschwung eingesetzt hat, ist die wirtschaftliche Lage nach wie vor relativ fragil. Gewisse Gruppen von Arbeitnehmenden werden einem verstärkten Strukturwandel ausgesetzt sein und Unterstützung benötigen. Die Finanzpolitik darf daher auf keinen Fall restriktiv werden. Zudem gibt es grosse Herausforderungen wie die Verhinderung der Klimaerwärmung, die grössere Investitionen erforderlich machen. Der Bund braucht einen möglichst grossen Ausgabenspielraum.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ist deshalb klar, dass die einmaligen Corona-Sonderausgaben des Bundes nicht der Schuldenbremse unterstellt werden dürfen. Die Verfassung sieht im Falle von schweren Rezessionen Ausnahmen von der Schuldenbremse vor. Zudem wirkte die Schuldenbremse seit ihrer Einführung restriktiv. Im Gegensatz zur Vorgabe in der Verfassung, dass Einnahmen und Ausgaben auf Dauer im Gleichgewicht sein müssen, nahm der Bund seit der Einführung der Schuldenbremse 29 Mrd. Fr. mehr ein als er ausgab. Dieser Betrag liegt denn auch auf dem so genannten «Ausgleichskonto». Wenn man die 25 Mrd. Fr. Corona-Ausgaben mit den 29 Mrd. Fr. auf dem «Ausgleichskonto» verrechnen würde, würde dieses Konto endlich auch seinem Namen gerecht. Und die Schuldenbremse würde endlich dem Volkswillen in der Verfassung entsprechen.

Die finanzielle Lage des Bundes ist äusserst komfortabel. Die konservativere HRM-Finanzstatistik weist Ende 2020 ein Eigenkapital von 9 Mrd. Fr. aus; in der Finanzstatistik gemäss IWF hat der Bund sogar ein Reinvermögen von 89 Mrd. Fr. Die Zinsen für Kredite sind negativ - trotz einer Teuerung von rund 1 Prozent. Ökonomisch wäre es unsinnig, unter solchen Bedingungen Sparpakete zu schnüren.

Der SGB spricht sich darum auch dagegen aus, die Einnahmenanteile des Bundes an den SNB-Gewinnen zur Amortisierung zu verwenden. Die SNB-Gewinnanteile werden besser der AHV gutgeschrieben, um künftige Renten zu zahlen.

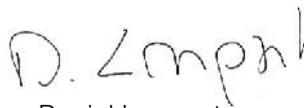
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB/USS)

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ist klar, dass die einmaligen Corona-Sonderausgaben des Bundes nicht der Schuldenbremse unterstellt werden dürfen. Diese ausserordentlichen Ausgaben sollen vollumfänglich dem Ausgleichskonto verrechnet werden, in welchem seit der Einführung der Schuldenbremse ein Überschuss von 29 Milliarden aufgebaut wurde. Zusätzlich spricht sich der SGB dagegen aus, dass SNB-Gewinnanteile zur Amortisierung verwendet werden. Diese sollten besser der AHV gutgeschrieben werden um künftige Renten zu sichern.

(Detailbegründung in separater Stellungnahme)

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar: siehe oben

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar: siehe oben

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar: siehe oben

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar: siehe oben

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar: Siehe oben und Detailbegründung in separater Stellungnahme

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: .....

Telefon-Nummer: .....

E-Mail-Adresse: .....

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

DFF  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral et  
Chef du Département  
Palais fédéral  
Berne

Courriel : [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch);  
[nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Berne, le 24 novembre 2021

**Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus).  
Consultation.**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir. Nous commençons par exprimer quelques considérations générales.

**1. Considérations générales : investir pour l'avenir plutôt que réduire la dette**

Pour Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, la situation financière de la Confédération reste très saine malgré la crise du coronavirus. En effet, la dette brute de la Confédération s'élevait à quelque 104 milliards de francs à la fin de l'année 2020, soit 15% du PIB (A titre de comparaison à 124 milliards de francs en 2003). Le taux d'endettement de la Suisse est d'environ 30% du PIB, contre près de 100% du PIB en moyenne dans la zone euro. Il existe donc toujours, malgré la pandémie, une grande marge de manœuvre financière en Suisse.

Avec les défis du réchauffement climatique, de la numérisation, la nécessité de mieux concilier vie professionnelle et vie familiale pour maintenir un bon taux d'activité, sans oublier le besoin constant de développer la recherche et la formation, la Suisse se trouve au-devant de dépenses et d'investissements considérables pour garantir la durabilité et la prospérité à terme de notre pays. Dans ce contexte, la bonne situation financière de la Confédération et des autres entités publiques en général doit prioritairement être mise à profit pour effectuer les investissements et les dépenses dans les domaines cités ci-dessus plutôt que de réduire la dette.

C'est pourquoi, sur le fond, Travail.Suisse ne voit pas de nécessité impérative de prendre des mesures pour réduire la dette de la Confédération et encore moins pour réaliser des programmes d'économies. Heureusement, sur ce point, un programme d'économies n'est pas à l'ordre du jour.

### **1.1. En raison de différents projets de baisses d'impôts pour les entreprises, des programmes d'économie ne sont pas totalement écartés**

Toutefois, le risque de programmes d'économies qui menacerait la reprise, les conditions salariales et de travail et les prestations de service public, n'est pas définitivement écarté en raison de différents projets d'allègements fiscaux pour les entreprises (suppression des droits de douane sur les produits industriels, suppression du droit de timbre et réforme de l'impôt anticipé) en cours au Parlement. En effet, ces projets mis ensemble feraient perdre des recettes fiscales se chiffrant en milliards de francs pour la Confédération et les cantons. S'ils étaient acceptés et mis en vigueur, ils créeraient une nouvelle pression pour des programmes d'économies. Dans un tel cas de figure, Travail.Suisse s'y opposera catégoriquement et proposera alors, à la place, une taxe unique pour les entreprises qui ont pu profiter de la crise du coronavirus, comme dans les domaines de la pharma ou de l'accélération du processus de numérisation.

### **2. Rejet des deux solutions proposées. Compensation par des recettes extraordinaires si nécessaire**

Le projet soumis à consultation évite le pire en en renonçant à mettre en œuvre des programmes d'économies, ce qui aurait été très nuisible pour la reprise économique en course et, partant, pour l'emploi et les prestations de service public. Toutefois, en raison de la bonne situation financière de la Confédération, Travail.Suisse ne voit pas de nécessité de réduire la dette de la Confédération et propose plutôt d'utiliser la marge de manœuvre financière pour rattraper le retard pris dans certains domaines-clés comme le processus de numérisation ou la conciliation entre la vie familiale et professionnelle.

En d'autres termes, **Travail.Suisse rejette les deux solutions proposées pour réduire la dette extraordinaire résultant de la pandémie de Covid-19.** Etant donné qu'il s'agit de dépenses extraordinaires dues à une situation extraordinaire et imprévue, Travail.Suisse propose que l'on fasse une exception unique à la compensation - conformément à la règle complétant le frein à l'endettement - de cet endettement supplémentaire. Nous plaçons donc pour la suspension de la règle complétant le frein à l'endettement, ce qui permettrait de rendre superflu tout amortissement.

**S'il faut toutefois obligatoirement compenser le découvert correspondant du compte d'amortissement, nous proposons de le compenser non pas par des excédents dans le budget ordinaire mais par des recettes extraordinaires.** Ces recettes extraordinaires uniques devraient provenir au moins en partie des entreprises qui ont pu profiter de la crise du coronavirus comme une partie de la pharma et celles qui ont bénéficié de l'accélération du processus de numérisation pendant la crise. Procéder de cette manière serait juste sous l'angle de la cohésion et de la solidarité, les gagnants versant une contribution modeste au profit de la société et des perdants.

Travail.Suisse serait prêt, si cette solution ne trouve pas de majorité, de lâcher un peu de lest et de **combiner une compensation du découvert du compte d'amortissement par des recettes**

**extraordinaires avec une partie de la 2<sup>ème</sup> solution, c'est-à-dire en ne reprenant que la partie visant à compenser la moitié du découvert du compte d'amortissement au moyen de montants alloués à la réduction de la dette des années passées.**

Pour résumer, nous nous opposons résolument à compenser le découvert du compte d'amortissement par les futurs excédents structurels. Ces derniers devraient désormais être utilisés pour des dépenses et des investissements fondamentaux dont on a urgemment besoin pour garantir la prospérité et la durabilité de la Suisse.

## **2.1. Réviser le mécanisme du frein à l'endettement et suivre des recommandations du FMI et de l'OCDE**

Travail.Suisse rejette donc aussi bien la solution visant à résorber le découvert du compte d'amortissement avec les excédents du résultat de futurs exercices que celle qui prévoit de compenser une partie du déficit par des anciens excédents de financement. Nous rejetons ainsi une modification légale qui permettrait de créditer les soldes de crédits sur le compte d'amortissement. **Il faut utiliser ces soldes de crédits pour des investissements.** Cette idée avait été d'ailleurs proposée par un groupe d'experts mandaté pour examiner une réforme du mécanisme du frein à l'endettement, suite au constat établi que la politique budgétaire a sous-estimé systématiquement depuis 2003 les recettes et surtout surestimé les dépenses. Le 30 août 2017, le Conseil fédéral avait pris acte du rapport<sup>1</sup> de ce groupe d'experts selon lequel une modification du frein à l'endettement pourrait entrer en ligne de compte si les soldes de crédits importants devaient persister. Suite à ce rapport, le Conseil fédéral avait chargé le DFF de procéder à un examen approfondi d'une éventuelle utilisation des excédents structurels pour compenser les pertes de recettes entraînées par des réformes fiscales et de voir s'il était possible de simplifier dans certains cas la procédure d'octroi de crédits supplémentaires. Travail.Suisse estime qu'il faut maintenant reprendre ce projet.

Par ailleurs, aussi bien le Fonds monétaire international (FMI) que l'OCDE ont constaté que les dépenses publiques en Suisse sont nettement inférieures à celles des autres pays de l'OCDE et qu'elles étaient insuffisantes. L'investissement public net, qui tient compte des amortissements, représentait en moyenne 0.25 % du PIB en 2013-17, contre 0.5 % dans les pays de l'OCDE. Les deux institutions ont aussi considéré qu'il serait judicieux d'assouplir le frein à l'endettement. Déjà en 2016, dans le cadre de son examen annuel de la politique économique suisse, le FMI avait indiqué que certains aspects du frein à l'endettement pourraient conduire à une insuffisance de dépenses publiques. Pour le FMI, le mécanisme du frein à l'endettement ne devrait pas empêcher de reporter à l'année suivante une dépense prévue mais non effectuée. Pour l'OCDE, la règle du frein à l'endettement doit être gérée de façon symétrique. Il est possible d'augmenter les dépenses tout en respectant la règle du frein à l'endettement. De fait, les recettes ont été plus importantes que ne le prévoyait le budget, et les dépenses constamment inférieures au plafond. La règle du frein à l'endettement devrait traiter de manière symétrique les dépassements de dépenses et les économies réalisées ».<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Expertise sur la nécessité de compléter le frein à l'endettement. Groupe d'experts sur le frein à l'endettement, 28 août 2017, 31 p.

<sup>2</sup> Etudes économiques de l'OCDE. Suisse. Novembre 2019. Synthèse. 73p. Voir p. 5 et 32-33.

Etant donné qu'il est prévisible que les écarts entre les dépenses réelles et les dépenses budgétisées vont se poursuivre – car inhérent au système – Travail.Suisse se prononce pour une modification de la loi sur les finances afin que ces écarts ne soient plus affectés à la réduction de la dette mais permettent d'augmenter la marge de manœuvre budgétaire. Il faut mettre fin à la gestion asymétrique du compte de compensation qui prévoit que tout découvert doit être compensé dans les années qui suivent en abaissant le plafond des dépenses dans les budgets mais qui, en revanche, ne permet pas, en cas d'excédents, de relever les dépenses maximales autorisées.<sup>3</sup>

### **3. Non à la comptabilisation des distributions supplémentaires de la BNS comme recettes extraordinaires**

Même si cela ne fait pas partie du présent projet, nous sommes opposés à l'affectation des distributions additionnelles de la BNS à la résorption de la dette car, comme on l'a vu, cette dette est toujours basse et ne nécessite pas selon nous les apports de la BNS. Il ne faut donc pas créditer au compte d'amortissement ces distributions supplémentaires. Il est préférable, dans un contexte de bas taux d'intérêts, d'affecter une partie des bénéfices de la BNS à l'AVS qui a besoin de moyens supplémentaires pour garantir la durabilité de son financement.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président de Travail. Suisse



Denis Torche, responsable du dossier politique financière

---

<sup>3</sup> Contrairement à ce qu'en a fait le législateur dans la loi sur les finances, le Conseil fédéral prévoyait dans son message une gestion symétrique du compte de compensation. Le cadre constitutionnel autorise ainsi cette gestion symétrique.



## CONFÉRENCE LATINE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

---

Département fédéral des finances  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Fribourg, le 25 novembre 2021

### **Réponse de la CLDF à la consultation fédérale relative à la modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous transmettons la réponse de la Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) à la consultation sur la modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus).

Nous soutenons sur le principe la proposition du Conseil fédéral visant à atténuer les règles de compensation du découvert du compte d'amortissement qui s'explique par les dépenses extraordinaires décidées en raison de l'épidémie de COVID-19. Afin de respecter les dispositions constitutionnelles en matière de frein à l'endettement, ce découvert doit être compensé. Cependant, un amortissement conformément aux règles en vigueur impliquerait de mettre en œuvre des programmes d'allégement budgétaire ou de procéder à des hausses d'impôts, ce qui compromettrait la reprise économique après l'épidémie de COVID-19.

Une majorité de la CLDF exprime une préférence pour la première solution mise en consultation qui prévoit d'affecter les futurs excédents structurels affichés à la clôture des comptes à la compensation du découvert du compte d'amortissement. La réduction de la dette au moyen de futurs excédents de financement permet d'augmenter la capacité de résistance des finances de la Confédération en cas de nouvelle(s) crise(s) ou élément(s) conjoncturel(s) non prévisible(s), voire d'une éventuelle prolongation de la pandémie actuelle. Cette solution a l'avantage de se focaliser sur une réduction de l'intégralité de la dette contractée pour financer les mesures d'atténuation des conséquences de la pandémie de la COVID-19.

Le rapport explicatif relatif au projet mis en consultation montre qu'il y a un lien étroit entre le dispositif prévu de réduction de l'endettement lié au coronavirus et les bénéfices versés par la BNS. Afin de garantir l'utilisation des distributions additionnelles de la BNS pour réduire cet endettement, le Conseil fédéral a décidé en juin dernier de les inscrire à titre de bonification dans le compte d'amortissement à



---

## CONFÉRENCE LATINE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

---

compter de 2021. Tout comme le Conseil fédéral, les cantons considèrent qu'ils doivent aussi pouvoir compter sur les versements de la BNS pour compenser les conséquences de la crise du coronavirus sur leurs finances.

Le découvert du compte d'amortissement doit être résorbé jusqu'en 2035. Par conséquent, il est important de pouvoir garantir l'utilisation prévue des bénéfices de la BNS jusqu'à cette date. La CLDF invite donc le Chef du Département fédéral des finances (DFF) à entreprendre dans les meilleurs délais les démarches nécessaires pour prolonger la durée de validité de la convention entre le DFF et la BNS, idéalement jusqu'en 2035.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à notre détermination, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Georges Godel

Président de la CLDF



## Modification de la loi sur les finances (réduction de l'endettement lié au coronavirus);

### Questionnaire sur le projet mis en consultation

**Avis de:** Centre Patronal..... (indiquer le nom du canton / de l'organisation)

#### I. Remarques générales

La crise du COVID-19 a nécessité d'importantes dépenses extraordinaires, d'un montant qu'on peut estimer à près de 30 milliards de francs sur les exercices 2020 et 2021. Cet effort sans précédent a permis de limiter les conséquences, notamment financières, de la pandémie en indemnisant les entreprises ou en venant en aide aux personnes touchées.

Nous soulignons ici notre attachement au mécanisme du frein à l'endettement, inscrit dans la loi depuis plus de 10 ans maintenant. Autant que possible, ce mécanisme doit être préservé ; nous considérons par ailleurs qu'il serait aussi judicieux qu'un tel dispositif existe dans le domaine des assurances sociales. Il convient cependant, vu le caractère exceptionnel de la pandémie et les coûts particulièrement importants qu'elle a généré, de ne pas bouleverser les choses : nous pouvons rejoindre le Conseil fédéral et le Parlement dans leur volonté d'éviter des programmes d'allègement budgétaire ou de hausse d'impôts. Si les premiers ne doivent pas être a priori écartés et doivent demeurer au rang des éventualités, les hausses d'impôt sont à proscrire absolument, dans un contexte où l'économie doit dorénavant se rétablir (toutes les branches ne sont pas sorties des difficultés) et où d'autres dossiers fiscaux, notamment liés aux évolutions internationales, impliqueront des adaptations dans un futur proche.

L'endettement considérable résultant des dépenses extraordinaires engagées durant la crise doit dorénavant être résorbé. Cela étant, nous entrons volontiers en matière sur le projet présenté.

#### II. Délai pour la réduction de l'endettement lié au coronavirus (découvert du compte d'amortissement)

Êtes-vous d'accord de fixer le délai à trois législatures?

Oui

Non

Commentaire

Le projet propose d'allonger le délai et d'étaler la réduction sur trois législatures soit jusqu'en 2035, sauf nouvel événement particulier qui autoriserait alors d'allonger le délai d'une législature supplémentaire. Nous approuvons cette mesure qui permet de lisser, sans à-coup majeur, les opérations de remboursement sur une durée suffisamment longue, sans toutefois renvoyer trop loin dans le temps l'amortissement complet de la dette.

**III. Première solution:  
Réduction de la dette au moyen de futurs excédents de financement**

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement?

Oui

Non

Commentaire

**IV. Deuxième solution:  
Réduction de la dette au moyen d'excédents de financement passés et futurs**

Êtes-vous favorable à la compensation de la moitié de la dette liée au coronavirus au moyen d'excédents de financement passés?

Oui

Non

Commentaire

Êtes-vous favorable à la réduction de la dette liée au coronavirus au moyen de futurs excédents de financement une fois la compensation effectuée?

Oui

Non

Commentaire

Deux variantes sont proposées. La première consiste en une réduction constante, sur 11 ans environ et à raison de 2,3 milliards de francs par année, ce qui suppose que la BNS puisse procéder à des distributions additionnelles régulières à hauteur de 1,3 milliard de francs par an et que des soldes de crédits non utilisés atteignent chaque année un milliard de francs environ.

La seconde variante consiste en une compensation préalable de la moitié du découvert prélevé sur le compte de compensation, puis par la réduction sur six ans à hauteur de 2,3 milliards de francs par an, les conditions de la première variante demeurant applicables.

Le compte de compensation (constitué des charges et recettes ordinaires) présente à l'heure actuelle un solde positif de 29 milliards de francs ; le compte d'amortissement (constitué des recettes et charges extraordinaires), en revanche, est déficitaire de 9,8 milliards de francs à fin 2020.

Compte tenu du solde positif de 29 milliards de francs du compte de compensation, une compensation préalable à hauteur de la moitié du découvert estimé à 25 milliards de francs, soit de 12,5 milliards, n'est pas choquante ; le compte conservera un solde positif, après l'opération, de quelque 17 milliards de francs. En outre, le fait de faire supporter pour moitié les dépenses extraordinaires de la pandémie par les réserves accumulées dans le passé a une certaine logique.

La deuxième variante a pour avantage de réduire la durée de réduction de la dette à quelque 6 années, l'amortissement annuel obéissant au même mécanisme que celui de la première variante. Cela doit permettre, après un délai plus court, de reprendre la réduction de la dette selon le mécanisme ordinaire et donc de revenir à l'application éprouvée du frein à l'endettement.

## V. Choix d'une solution

Quelle solution préférez-vous?

Première solution

Deuxième solution

Autre (veuillez expliquer)

### Commentaire

Dans le cadre de la réduction de l'endettement résultant des dépenses extraordinaires très importantes consenties pour faire face à la pandémie de COVID-19, nous approuvons tout d'abord la volonté du Conseil fédéral et des Chambres de ne pas procéder à des hausses d'impôt, tout en recommandant une attention particulière et l'évaluation systématique des allègements budgétaires possibles.

S'agissant des modalités de réduction de cette dette, nous nous prononçons pour la variante deux, soit une compensation préalable à hauteur de 12,5 milliards de francs prélevés sur le compte de compensation, puis une réduction annuelle de 2,3 milliards de francs sur 6 ans en utilisant les contributions de la BNS et les soldes de crédits.

**Personne pouvant fournir des renseignements sur les réponses figurant dans le présent questionnaire:**

Nom / Prénom: ...Busslinger Jean-Hugues.....

Numéro de téléphone: 058 796 33 65 (direct).....

Adresse électronique: .jbusslinger@centrepatronal.ch.....

Une fois rempli, le questionnaire doit être renvoyé à:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) et [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

Secrétariat général DFF  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Lausanne, le 11 octobre 2021

## **Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les finances – Réduction de l'endettement lié au coronavirus**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation concernant la modification de la loi sur les finances et vous faisons part ici de notre position.

### **Contexte**

En 2020, le Conseil fédéral et le Parlement ont pris de multiples mesures et attribué de nombreuses aides financières, pour atténuer les conséquences sanitaires et économiques du coronavirus. Les dépenses extraordinaires qui en ont découlé et qui se poursuivent pourraient provoquer un endettement supplémentaire de la Confédération qui devrait être compensé par une augmentation d'impôt ou des économies conformément au principe du frein à l'endettement.

Le mécanisme du frein à l'endettement, inscrit dans la Constitution fédérale, prévoit en effet que sur l'ensemble d'un cycle conjoncturel, le montant total des dépenses ne doit pas excéder celui des recettes. Le plafond des dépenses est fixé en fonction du montant des recettes, corrigé d'un facteur qui tient compte de la situation conjoncturelle (facteur conjoncturel). Lorsque l'économie affiche une croissance supérieure à la moyenne, le plafond des dépenses est inférieur aux recettes et la Confédération enregistre un excédent. A l'inverse, cette formule autorise un déficit en période de récession. De cette manière, les comptes sont équilibrés sur un cycle conjoncturel complet. La règle vaut indépendamment du niveau de la charge fiscale. Elle autorise aussi bien des relèvements d'impôts que des allègements fiscaux. Conformément à la règle, ces derniers doivent cependant s'accompagner d'une réduction des dépenses.

**Le budget extraordinaire<sup>i</sup> est lui aussi soumis au frein à l'endettement. Le principe de la règle complémentaire consiste à compenser à moyen terme les déficits du budget extraordinaire par le biais du budget ordinaire.**

A cet effet, un compte d'amortissement sert d'instrument de pilotage du budget extraordinaire. Ce compte englobe les recettes et les dépenses extraordinaires. Les excédents de dépenses devront être éliminés par des excédents dans le budget ordinaire sur les six exercices comptables suivants. Si le découvert est prévisible, les économies correspondantes pourront être réalisées à l'avance.

L'endettement lié au coronavirus apparaît dans le découvert du compte d'amortissement. En 2020, des dépenses extraordinaires de 14,7 milliards de francs ont grevé le compte d'amortissement. Il affichait ainsi en fin d'année un découvert de 9,8 milliards de francs. Les dépenses extraordinaires de l'année 2021 sont actuellement estimées à 16,4 milliards de francs. D'autres dépenses extraordinaires sont budgétisées en 2022, ainsi que des recettes extraordinaires qui réduiront le découvert. **Au total, le découvert du compte d'amortissement attendu d'ici la fin de 2022 se monte à 25 milliards de francs. L'incertitude quant au montant effectif des dépenses extraordinaires reste toutefois considérable.**

## Projet

Le projet mis en consultation prévoit la mise en place d'un mécanisme financier qui permet l'absorption du déficit du compte de compensation du budget extraordinaire, cela sans augmentation des impôts, ni restrictions financières excessives et dommageables à l'économie.

Il consiste, en résumé, à absorber le déficit du compte de compensation du budget extraordinaire, de manière à respecter le principe du frein à l'endettement, sans augmentation d'impôt. La moitié du déficit de 25 milliards est absorbé par les montants consacrés à la réduction de la dette ces dernières années et l'autre moitié par des amortissements rendus possibles par l'affectation des bénéfices ordinaires à ce compte.

De cette manière la dépense serait amortie sur environ 11 ans.

Lors de sa séance du 23 juin 2021, le Conseil fédéral a donc fixé sa **stratégie de réduction de la dette liée au coronavirus** et cela de la manière suivante :

1. Premièrement, **la part de la Confédération à la distribution additionnelle de la Banque nationale suisse (BNS), plafonnée à 1,3 milliard de francs, sera comptabilisée comme recette extraordinaire dès 2021, et donc inscrite à titre de bonification dans le compte d'amortissement.** Cette mesure apportera une contribution considérable au rééquilibrage du compte d'amortissement, pour autant que la BNS soit en mesure d'effectuer des distributions additionnelles durant les années à venir.
2. Deuxièmement, le Conseil fédéral propose deux solutions basées sur une modification de loi.
  - Dans la première solution, **les futurs excédents structurels affichés à la clôture des comptes serviront à compenser le découvert du compte d'amortissement.** Ils sont en moyenne supérieurs d'environ 1 milliard de francs par an aux chiffres inscrits au budget, du fait que les dépenses budgétisées ne sont pas entièrement utilisées (soldes de crédits).
  - La deuxième solution prévoit la compensation préalable de **la moitié du découvert du compte d'amortissement au moyen des montants alloués à la réduction de la dette des années passées.** Les excédents structurels passés correspondants seront ainsi déduits du compte de compensation, qui représente la statistique de contrôle du budget ordinaire où sont enregistrés ce type d'excédents. **L'autre moitié du découvert sera résorbée au moyen des futurs excédents structurels apparaissant à la clôture des comptes (par analogie à la première solution).**

La loi fédérale sur les finances est modifiée comme suit :

**Art. 17e** Compensation du découvert du compte d'amortissement après l'épidémie de COVID-19

1 Si les dépenses totales figurant au compte d'État sont inférieures au plafond des dépenses rectifiées, la différence, en dérogation à l'art. 16, al. 2, est créditée au compte d'amortissement tant que le compte de compensation ne présente pas de découvert.

2 Le délai fixé à l'art. 17*b*, al. 1, pour compenser le découvert du compte d'amortissement est prolongé jusqu'à la clôture de l'exercice comptable 2035.

3 En cas d'événements particuliers échappant au contrôle de la Confédération, le Conseil fédéral propose en temps voulu à l'Assemblée fédérale que le délai prévu à l'al. 2 soit prolongé jusqu'à la clôture de l'exercice comptable 2039 au plus.

## Appréciation

**Sans ajustement financier, les dépenses extraordinaires liées au coronavirus pourraient contraindre notre gouvernement à prévoir une augmentation fiscale ou d'importantes économies, pour respecter le principe du frein à l'endettement. Le projet présenté permettra d'y échapper, tout en poursuivant une politique d'investissement saine pour notre économie.**

Il est vrai que les distributions additionnelles de la BNS ne pourront plus servir à financer des dépenses publiques ou des investissements, ce qui pourrait légèrement freiner la croissance économique le cas échéant. Mais cet argent permettra de temporiser la situation.

Il est toutefois important, que par la suite, la Confédération veille à l'équilibre des comptes sans poursuivre une politique de subventions et de dépenses extraordinaires. Elle devra veiller à la limitation des dépenses et retrouver un équilibre équivalent à celui qui existait avant le COVID sans maintenir à long terme les aides étatiques. Les entreprises devraient retrouver leur équilibre par des conditions cadre avantageuse sans subventionnements et dépendance de l'Etat.

## Conclusion

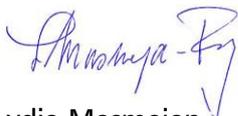
La CVCI relève l'importance fondamentale des aides apportées par la Confédération aux entreprises dans le cadre du COVID 19 et la nécessité éventuelle de poursuivre ses aides à court terme.

La CVCI considère que les solutions proposées présentent l'avantage d'absorber la dépense extraordinaire liée au COVID dans les limitations du principe de frein à l'endettement, sans augmentation d'impôt. Elle relève toutefois l'importance que les entreprises retrouvent de manière autonome leur santé financière, sans que durent les subventionnements.

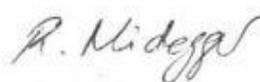
**Elle est donc favorable au projet présenté, tout en relevant l'importance pour la suite d'une politique financière axée sur l'économie des dépenses et l'octroi de conditions-cadres favorables aux entreprises pour que celles-ci retrouvent leur santé financière de manière autonome.**

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

## Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Lydia Masmajan  
Responsable fiscalité



Romaine Nidegger  
Responsable de dossiers politiques

<sup>i</sup> On entend par recettes extraordinaires celles qui découlent de la vente aux enchères de licences de téléphonie mobile 5G (376 millions), d'amendes prononcées par la Commission de la concurrence (139 millions) et de la liquidation concordataire de Swissair (25 millions). Si l'on prend en considération ces recettes extraordinaires, l'excédent au compte 2019 atteint 3,6 milliards.



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: GastroSuisse

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

GastroSuisse begrüsst die Bemühungen des Bundesrats, den Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos auf drei Legislaturperioden zu verlängern. Beide vorgeschlagenen Varianten ermöglichen eine wirtschaftliche Erholung, welche nicht durch Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen gefährdet wird. So wird ein Abbau der coronabedingten Verschuldung gewährleistet, ohne eine zusätzliche finanzielle Belastung der Betriebe in Kauf zu nehmen.

Nichtsdestotrotz ist der Branchenverband GastroSuisse darüber enttäuscht, dass die bewilligten Mittel für coronabedingte Wirtschaftshilfen im Jahr 2021 nicht voll ausgeschöpft werden. Seit Wochen setzt sich der Branchenverband für eine Wiedereinführung des Härtefall-Programms ein, um die erheblichen Umsatzrückgänge, welche viele gastgewerbliche Betriebe durch die Ausweitung der Zertifikatspflicht erlitten haben.

Die Befürchtungen des Bundes in Sachen Verschuldung traten nicht ein. In einer frühen Phase der Pandemie prognostizierte Finanzminister Ueli Maurer ein jährliches Defizit von 30 bis 50 Milliarden Franken. Hinzu kämen maximal 40 Milliarden Franken an Überbrückungskrediten (siehe Neue Zürcher Zeitung: Finanzminister Maurer zur Corona-Krise: «Mir ist es nicht mehr wohl in meiner Haut», 29. April 2020). Das macht in der Summe 70 bis 90 Milliarden Franken. Unterdessen wissen wir, dass der Bundeshaushalt 2020 mit einem Defizit von 15,8 Milliarden Franken abschloss und Stand heute Überbrückungskredite im Umfang von 13.1 Milliarden Franken offen sind. Angesichts dieser Zahlen sind die bewilligten Mittel zur Entschädigung der wegen der Corona-Massnahmen notleidenden Härtefälle einzusetzen.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

GastroSuisse erachtet eine Frist von 3 Legislaturperioden als sinnvoll und begrüsst die Möglichkeit, im Falle einer besonderen Entwicklung die Frist um eine weitere Legislaturperiode zu erstrecken.

Der Branchenverband bevorzugt jedoch die Variante 2, wodurch sich die Amortisationsdauer dank des Schuldenabbaus vergangener Finanzierungsüberschüsse auf 6 Jahre beschränken würde.

**III. Variante 1:  
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> GastroSuisse befürwortet einen Abbau der coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen, bevorzugt jedoch die Variante 2.

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u>

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?
Variante 1 <input type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Andere (bitte erläutern) <input type="checkbox"/>
<u>Kommentar</u> Unter Verwendung der Überschüsse vergangener Jahre kann der Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto voraussichtlich 5 Jahre schneller bereinigt werden. GastroSuisse erachtet einen

schnellstmöglichen Abbau der Schulden und Ausgleich des Fehlbetrags ohne zusätzliche Steuerbelastung für die Unternehmen als die zielführendste und effizienteste Variante.

Mit der Variante 2 wird ein Teil der coronabedingten Schulden nicht geplant abgebaut und die Staatsverschuldung erhöhen sich kurzzeitig. Da die Schweiz jedoch generell eine sehr tiefe Schuldenquote im Vergleich zum Euroraum aufweist, sollte eine zusätzliche Belastung von CHF 12.5 Mrd. keine langfristigen Auswirkungen auf die Fiskalpolitik haben.

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Albers / Guido

Telefon-Nummer: 044 377 52 94

E-Mail-Adresse: [guido.albers@gastrosuisse.ch](mailto:guido.albers@gastrosuisse.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Swissmechanic Schweiz

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die Schuldenbremse ist ein wichtiges finanzpolitische Instrument, um die finanzielle Stabilität der Schweiz auch in Zukunft zu gewährleisten. Dieses Instrument darf nicht leichtfertig aufgegeben oder ausgehöhlt werden. Nur so kann ein permanentes Ausgabenwachstum sowie eine steigende Verschuldung des Staates verhindert werden. Dies ist auch im Interesse der Wirtschaft und der Unternehmen der MEM-Branche (Maschinenbau, Elektro- und Metallindustrie). Die vorgeschlagene Variante 1 verdient daher eine klare Unterstützung, können doch die ausserordentlichen Corona-Schulden auf diesem Weg in rund elf Jahren getilgt werden. Steuererhöhungen sind zudem nicht erforderlich, was ebenfalls im Sinne der Wirtschaft ist.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Ein Zeitraum von drei Legislaturperioden ist überschaubar und sinnvoll.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja (mit Ergänzung)

Nein

##### Kommentar

Swissmechanic unterstützt grundsätzlich Variante 1: Ein echter, verbindlicher Schuldenabbau ist in einer sinnvollen Frist möglich. Die Verrechnung von vergangenen Überschüssen mit neuen Schulden ist nicht nötig.

Ergänzung von Swissmechanic: Abstriche bzw. Ausgabenkürzungen sollten im Sozialbereich stattfinden, denn die coronabedingte Verschuldung hat ja auch «sozialen Charakter».

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Swissmechanic spricht sich gegen eine solche Verrechnung aus: Die Schuldenbremse lässt keine intertemporale Verwendung von Überschüssen zu. Der Gesetzgeber hat diese Regel bei der Ausgestaltung der Schuldenbremse bewusst eingefügt, um nach einem rasanten Schuldenanstieg in den 1990er-Jahren einen effektiven Schuldenabbau zu ermöglichen: Überschüsse dürfen nur für den Schuldenabbau verwendet werden, eine Übertragung auf spätere Jahre zur Finanzierung von Ausgaben ist nicht möglich. Eine Schuldenverrechnung, wie sie in Variante 2 nun vorgeschlagen wird, käme effektiv einer solchen unzulässigen Übertragung gleich. Diese zentrale Grundregel der Schuldenbremse sollte nicht verletzt werden. Schon gar nicht, wenn es eine andere, hinsichtlich Wirkung, Transparenz und Systemkonformität deutlich bessere Lösung gibt (wie in Variante 1 vorgesehen).

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 (mit Ergänzung: vgl. Kommentar unter III.)

Variante 2

Andere

Kommentar

Vgl. Erläuterungen unter I., III. und IV.

**Ansprechperson für Rückfragen:** Marti / Jürg, Dr., Direktor Swissmechanic, 079 127 05 27, [j.marti@swissmechanic.ch](mailto:j.marti@swissmechanic.ch)

Weinfeld, 25. November 2021

An den Vorsteher des Eidgenössischen  
Finanzdepartements EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer

18. November 2021

per Email an: [lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch), [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)

## **Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

**metal.suisse unterstützt die Variante 1 für den Abbau der Corona-Verschuldung. Damit wird ein verbindlicher und vollständiger Schuldenabbau erreicht, ohne den Bundeshaushalt über Gebühr zu belasten oder die Finanzierung durch Steuererhöhungen sicherzustellen. Die Amortisationsfrist ist mit elf Jahren akzeptabel. Hingegen lehnen wir die Verrechnung eines Teils der Corona-Schulden mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre gemäss Variante 2 klar ab, da dieser Vorschlag die Bestimmungen der Schuldenbremse verletzt und nicht zu einem vollständigen Schuldenabbau führt.**

Der Abbau der in der Corona-Krise aufgebauten Neuverschuldung ist zwingend für die Stabilität des Bundeshaushalts. Die aufgelaufenen Schulden stellen eine übermässige Verletzung der Generationenbilanz dar. Stabile Bundesfinanzen und eine tiefe Staatsverschuldung sind für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zentral. Auch wenn die Schweizer Schuldenquote im internationalen Vergleich tief ist, so belasten die zusätzlichen Schulden die Bonität des Bundes. Eine nachhaltige Finanzpolitik erhöht zudem die Handlungsfähigkeit der Schweiz in der nächsten Krise.

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) fordert, dass Abweichungen der in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben vom konjunkturell erlaubten Höchstbetrag dem Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben werden. Dadurch resultiert auf dem Ausgleichskonto je nach dem ein Überschuss oder ein Fehlbetrag. Das Gesetz schreibt vor, dass ein negativer Saldo nach dem Gesetz zu bereinigen ist. Ein positiver Saldo stellt hingegen kein Guthaben dar, das verwendet werden kann. Überschüsse dürfen nicht auf spätere Jahre übertragen und für künftige Ausgaben verwendet werden. Einzig die Verwendung für den Schuldenabbau ist zulässig.

Aus diesem Grund spricht sich metal.suisse deutlich für die vorgeschlagene Variante 1 aus. Sie entspricht den geltenden Regeln der Schuldenbremse und führt zu einem vollständigen Schuldenabbau innerhalb einer akzeptablen Frist von 11 Jahren. Die Variante verzichtet auf Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen.

Die Variante 2 lehnt metal.suisse hingegen dezidiert ab. Sie ist nicht vereinbar mit den geltenden Regelungen der Schuldenbremse. Die Verrechnung von Überschüssen mit Fehlbeträgen widerspricht der Idee der Schuldenbremse. Würde von diesem Grundsatz abgewichen, bestünde die Gefahr, dass Überschüsse auch künftig für spätere Ausgaben verwendet würden. Damit könnte ein weiterer Schuldenabbau unmöglich werden, weil abgebaute Schulden immer wieder «aufgefüllt» würden. Im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Krisen wie der Corona-Krise, in denen der Staat einspringen muss, könnten die Schulden im Gegenteil effektiv sogar wieder steigen. Die Schuldenbremse als wichtigstes Stabilisierungsinstrument der Bundesfinanzen würde wertlos.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente. Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**metal.suisse**



Diana Gutjahr  
Präsidentin  
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes  
Geschäftsführer



## Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Arbeitsgruppe Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

**Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) in der Beilage.**

Die Corona-Pandemie war (und ist vorerst weiterhin) ein ausserordentliches Ereignis, welches ausserordentliche Massnahmen erfordert. Die Bevölkerung und Wirtschaft waren von der Pandemie stark betroffen und waren (und sind es noch) auf eine Unterstützung des Bundes und der Kantone angewiesen. Gerade auch für die von der Pandemie besonders betroffenen Berggebiete (z.B. Einbussen im Tourismus) war die rasche Unterstützung matchentscheidend für das wirtschaftliche Überleben vieler Betriebe und damit auch für die Existenzsicherung unzähliger Arbeitnehmenden.

Da es sich um ein ausserordentliches Ereignis handelt, ist es aus der SAB richtig, dass die entsprechenden Schulden des Bundes nicht über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Wirtschaft benötigt nach der Krise ein Recovery-Programm. Sparprogramme des Bundes wären in dieser Phase völlig kontraproduktiv und würden die negativen Effekte der Pandemie unnötig verlängern oder gar verschärfen. Sparprogramme müssen unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund erachtet es die SAB als wichtig, dass die Schulden über den ausserordentlichen Haushalt möglichst rasch abgebaut werden. Die SAB unterstützt in diesem Sinne die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Variante 2. D.h. die Hälfte des voraussichtlichen Fehlbetrages von 25 Mrd. Fr. wird mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos verrechnet. Der restliche Fehlbetrag wird während voraussichtlich sechs Jahren durch die jährliche Zusatzausschüttung der Nationalbank von rund 1,3 Mrd. Fr. und die jährlichen Budgetunterschreitungen von ca. 1 Mrd. Fr. abgebaut. Dieses Vorgehen entspricht auch weitgehend der Empfehlung der nationalrätlichen Finanzkommission vom 12. Mai 2021.

Die Alternative wäre ein Schuldenabbau über elf Jahre oder länger. Damit wäre der Handlungsspielraum für die Bundesfinanzen über noch längere Zeit eingeschränkt. Zudem stehen verschiedene grössere Finanzprojekte an, die finanziert werden müssen. Variante 1

schneidet deshalb für uns in der Beurteilung deutlich schlechter ab. **AG Berggebiet unterstützt somit die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes mit der Variante 2 bezüglich Schuldenabbau.**

**II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung  
(Fehlbetrag Amortisationskonto)**

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

**III. Variante 1:  
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

--

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

## V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Ruedi Lustenberger, Präsident AG Berggebiet

Telefon-Nummer: 041 480 16 83

E-Mail-Adresse: [ruedilustenberger@bluewin.ch](mailto:ruedilustenberger@bluewin.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermattt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermattt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)



## Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

### Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Prof. Dr. Christoph Schaltegger, Prof.em. Dr. Paul Richli, Dr. Michele Salvi, alle Universität Luzern

#### I. Allgemeine Rückmeldungen

Wir gestatten uns, Ihnen den Artikel aus dem TagesAnzeiger vom 20. September 2021 **als Vernehmlassung** einzureichen.

Zur ergänzenden Information übermitteln wir Ihnen auch unsere schon letztes Jahr in der NZZ vom 6. November und im IFF Forum für Steuerrecht 2020, S. 294–305 publizierten Erwägungen.

#### II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

##### Kommentar

Siehe beiliegender Artikel aus dem TagesAnzeiger vom 20. September 2021. Sechs Jahre reichen aus.

#### III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Siehe beiliegender Artikel aus dem TagesAnzeiger vom 20. September 2021

**IV. Variante 2:  
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse**

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

Siehe beiliegender Artikel aus dem TagesAnzeiger vom 20. September 2021

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Das ist die logische Fortsetzung von Variante 2 und erlaubt, die Schulden innert sechs statt innert 12 Jahren abzutragen.

**V. Variantenwahl**

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Siehe beiliegender Artikel aus dem TagesAnzeiger vom 20. September 2021

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Schaltegger Christoph, Richli Paul, Salvi Michele

Telefon-Nummer: 041 229 58 20; 041 371 09 46; 041 229 58 54

E-Mail-Adresse: [christoph.schaltegger@unilu.ch](mailto:christoph.schaltegger@unilu.ch); [paul.richli@unilu.ch](mailto:paul.richli@unilu.ch);  
[michele.salvi@unilu.ch](mailto:michele.salvi@unilu.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

[lorin.altermatt@efv.admin.ch](mailto:lorin.altermatt@efv.admin.ch) und [nora.sieber@efv.admin.ch](mailto:nora.sieber@efv.admin.ch)